

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

1. NOVEMBER 1928

21. HEFT

Wenn unser 1. Novemberheft in die Hände unserer Mitarbeiter kommt, bereiten sie sich zur

Zehnjahrfeier der deutschen Revolution vom 9. November 1918, die der Arbeiterschaft politische Gleichberechtigung gegeben und der Arbeiterbewegung den Weg zur politischen Macht eröffnet hat. In einer Fachzeitschrift können wir auf die ganze politische Bedeutung des Tages nicht eingehen. Wir zeigen aber an zwei Aufsätzen die Entwicklung und die Leistungen der Arbeiterbewegung auf unserem Arbeitsgebiet. Die Redaktion:

Die soziale Ausgestaltung der Fürsorge und die Arbeiterwohlfahrt.

Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

In diesen Tagen besteht für die Arbeiterwohlfahrt und die Sozialdemokratische Partei hinreichend Anlaß, eine Bilanz zur sozialen Arbeit der letzten Jahre zu ziehen und der geleisteten Wohlfahrtsarbeit in der Vergangenheit wie der kommenden Entwicklung zu gedenken. Sind doch am 9. November 1928 zehn Jahre vergangen, daß das Volk seine Geschicke selbst in die Hand genommen hat, daß ein Volksstaat entstand und aus den Untertanen Bürger wurden. Zehn Jahre sind damit seit dem Beginn einer neuen deutschen Sozialpolitik und einer völlig neugeschaffenen sozialen Fürsorge verflossen. Ihre Verwirklichung war, neben der rein politischen, Hauptinhalt der Arbeit des Rats der Volksbeauftragten, einer Arbeit, die in der Folge von der Nationalversammlung und den Reichs- und Länderparlamenten fortgeführt wurde. Die 1918 schließlich errungene Mitarbeit am Volksstaat, die Heranziehung der Bevölkerung in Reichs-, Länder- und Gemeindeparlamenten ermöglichte es, daß die im alten Regime zurückgedrängten und vernachlässigten Aufgabengebiete der Staatsbetätigung, insbesondere die sozialen, in die ihnen gebührende Stellung einrücken konnten. Das war in einer Zeit unmöglich gewesen, in der in Preußen das Dreiklassenwahlrecht bestand,

das von vornherein die nichtbegüterten Kreise ausschloß und eine Atmosphäre schuf, die glücklicherweise bereits Geschichte ist und der heranwachsenden Generation fast unverständlich erscheint. Der Demokratisierung der Parlamente folgte die der Verwaltung, insbesondere in Preußen, wo dank der Initiative vor allem Severings bewirkt wurde, daß in die entscheidenden Verwaltungsstellen, die früher von Persönlichkeiten besetzt waren, die der Volkspsyche fernstanden, Menschen kamen, die aus der Mitte des Volkes herausgewachsen waren und sich ihnen zugehörig fühlten. Man soll die Bedeutung der Mitarbeit solcher Persönlichkeiten an maßgebenden Stellen nicht unterschätzen und auch, wenn man es für bequemer hält, in der Opposition zu verharren, nie vergessen, daß auch das beste Gesetz nur dann wirklich Gutes bringt, wenn es von Menschen gehandhabt wird, die diesem innerlich zugetan und nicht bestrebt sind, es von vornherein illusorisch zu machen. Dies gilt insbesondere für die Wohlfahrtspflege, die nur dann eine von der alten, mit dem Verlust des Wahlrechts verbundenen, niederdrückenden Armenpflege verschiedene Form der Staatshilfe sein kann, wenn sie von Menschen geleitet und durchgeführt wird, die auch die innere Ueberzeugung haben, daß es sich hier nicht um eine unvermeidbare Maßnahme der Wohlthätigkeit oder des Almosengebens „zwecks Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ im Sinne des alten Polizeistaates handelt, sondern daß es im Sinne der Weimarer Verfassung Pflicht des Volksstaates ist, alle diejenigen vor Not zu bewahren und ihnen das Gefühl ihrer Menschenwürde zu erhalten, die durch Kriegs- und Nachkriegswirtschaftsnöte aus dem Wirtschaftsprozeß ausgeschlossen und auf die Mitwirkung der Allgemeinheit angewiesen sind.

Inhalt der sozialen Arbeit der Sozialdemokratischen Partei in den deutschen Gemeinden war, gefördert durch die örtlichen Organisationen der „Arbeiterwohlfahrt“, in der Vergangenheit die Sorge für den Menschen. Ziel ihrer Arbeit wird dies auch in der kommenden Zeit sein. Je größer ihr Einfluß, desto stärker der Erfolg in dieser Hinsicht. Auch heute haben noch nicht alle Kreise begriffen, daß die Menschen nicht des Staates wegen, sondern der Staat und seine Gemeinschaftsformen, insbesondere die Gemeinden als die auf die Familie folgende Gemeinschaftszelle, lediglich der Menschen und der Wohlfahrt der Menschen wegen da sind. Der in der Verwaltung üblich gewordene Begriff Wohlfahrtspflege wird regelmäßig viel zu eng gefaßt; denn nicht nur die soziale Fürsorge, auch die im Interesse der Bevölkerung getriebene gemeindliche Kultur- und Wirtschaftspolitik ist oder soll zum mindesten eine Maßnahme zur Förderung der Wohlfahrt der in der Gemeinde zusammengefaßten Menschen sein. Daß nach einem verlorenen Krieg bei einer durch Krankheit und Unterernährung zerrütteten Generation die Wohlfahrtspflege im Sinne der sozialen Fürsorge die erste Aufgabe für die

Gemeinden und die wichtigste für den sozialistischen Gemeindevertreter ist, braucht nicht betont zu werden. Die Kräftigung und Stärkung der heranwachsenden Generation, die Verhinderung wachsender Verelendung und der Ausbreitung von Volkskrankheiten ist die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg und die Möglichkeit der Leistung von Qualitätsarbeit; die allein die Gewähr für solchen Aufstieg zu bieten vermag. Ausbau der Sozialpolitik war in diesen letzten Jahren im wesentlichen Aufgabe der Reichs- und Länderparlamente. Es sei darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Möglichen, unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse im Reichstag, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, Beachtliches von der Sozialdemokratischen Partei geleistet und dadurch im vergangenen Jahre die Sozialversicherung ihre Krönung erfahren konnte. Der Ausbau der sozialen Fürsorge liegt indes wesentlich im Rahmen der Aufgaben der Gemeinden. Das was das Reich und die Länder als Mindestpflichtaufgaben bezeichnen, ist so wenig bedeutend, daß es auch in einem ländlichen, nichtsozialistischen Bezirk ohne allzu große Ueberwindung von den Beteiligten durchgeführt werden kann. Für die Städte ist jedoch nach wie vor die Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege und deren Ausbau nach oben hin im wesentlichen Selbstverwaltungsangelegenheit, deren Entwicklung nicht zuletzt von dem Einfluß der sozialistischen Wählerschaft bzw. den von ihr in die Gemeindepardamente entsandten Vertretern und der Stärke der örtlichen „Arbeiterwohlfahrt“ abhängt. Ueberall da, wo sie über einen solchen Einfluß verfügt, ist die Gewähr dafür gegeben, daß dem notleidenden Menschen und der bedürftigen Familie in ausreichendem Maße geholfen wird und nicht andere nach außen in die Augen fallende Reklameaufgaben durch die Gemeinden als wichtiger in den Vordergrund gestellt werden.

Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Vertreter wird es sein, immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Staat, die Wirtschaft und die Begüterten, so gut wie sie an das Ausland Reparationsleistungen zahlen und diese Zahlungen als etwas Unvermeidbares in Rechnung stellen, auch zum Ausgleich der durch den Krieg und die Inflation in dem Wohlstand der Bevölkerung eingetretenen Verschiebung, der grenzenlosen Verarmung weitester Kreise, die gleiche Verpflichtung zur Leistung innerer Reparationen haben. Eine solche Leistung ist im Gegensatz zu den außenpolitischen Reparationsleistungen eine produktive, denn sie bietet die Gewähr, daß die deutsche Wirtschaft in den kommenden Dutzenden Arbeitskräfte erhält, die nicht krank und unterernährt, die in der Lage sind, ihr den verlorenen Markt wieder zu erringen und die Konkurrenzfähigkeit unter den Industrievölkern zu sichern. Im Vordergrund jeder Kommunalpolitik muß die Fürsorge für die heranwachsende Jugend, für Säuglinge, Schulkinder, für in der

Lehre Befindliche stehen. Nicht minder wichtig ist die neben die Versicherung hinzutretende ergänzende Fürsorge für Erwerbslose zwecks Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft. Eine Verpflichtung, der sich keine Volksgemeinschaft, die sozialistisch beeinflusst ist, entziehen kann, bleibt schließlich die Fürsorge für die Alten und Gebrechlichen und Kranken, die nicht mehr in der Lage sind, sich durch eigene Kraft in der Wirtschaft zu halten, sowie für die Opfer der Inflation, die Sozialrentner und die Kleinrentner.

Diese Hilfe, die einen Kernpunkt des sozialistischen Kommunalprogramms darstellt, und in den letzten Jahren nachdrücklich vertreten wurde, wird sich in der kommenden Zeit nur dann wirksam weiterentwickeln können, wenn es Arbeiterwohlfahrt und sozialistischen Gemeindevertretern gelingt, so viel innerlich einer in diesem Sinne gestalteten Fürsorge zugetane Menschen in die Verwaltungen der Fürsorge, die Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter hineinzubringen, als es zu ihrer Durchführung erforderlich ist. Dem Hilfsbedürftigen, der zu den Ämtern kommt, wird auch heute noch allzu häufig der Weg dorthin zu schwer gemacht, und die Art der Bearbeitung „seines Falles“ ist nicht die einer Beratung und behutsamen Betreuung, sondern viel zu oft die der aktenmäßigen, bürokratischen Behandlung. Dies kann nur durch eine eingehende Erziehungsarbeit unter der Beamtenschaft anders werden, schließlich aber vor allem dadurch, daß in diese Fürsorgearbeit nur Menschen hineinkommen, die mit dem Hilfsbedürftigen empfinden können, die sich ihm klassenmäßig nahe fühlen. Der militarisierte und bürokratisierte Beamte wird hier trotz allen guten Willens mehr schaden als nützen, während der den Nöten all dieser Gruppen Nahestehende in der richtigen Form den Weg zur Hilfe finden wird. Eine solche Entwicklung kann naturgemäß nur beschleunigt werden in Bezirken, in denen der Einfluß der Schichten, denen die Hilfsbedürftigen angehören, ein ausreichender ist. In städtischen Bezirken wird auch eine hinreichende Kontrolle der beamteten Kräfte durch die Möglichkeit der Mitwirkung der Bevölkerung als Ehrenbeamte gegeben sein. Das aus anderer Zeit in die Gegenwart herübergenommene Biberfelder System bietet hier eine geeignete Grundlage. Es bildete dereinst ein Reservat für begüterte Bürger und Angehörige des Mittelstandes; erst allmählich sind in die praktische Arbeit neben diesen Kreisen auch solche der Arbeiterschaft gekommen, und es konnte allenthalben in unzähligen Fällen festgestellt werden, daß sie mit gleicher Gewissenhaftigkeit wie jene, aber mit viel größerer Sachkunde und Verständnis — weil es sich um ihre eigensten Klassengenossen handelt — die Fürsorge bis zur Behebung des Notstandes durchgeführt haben. Hierbei darf auch nicht vergessen werden, daß es sich doch in der überwiegenden Zahl aller Wohlfahrtsfälle um ureigenste Angelegenheit

der Arbeiterschaft, um Personengruppen handelt, die dem Proletariat angehören. In dem Jahre der wirtschaftlich höchsten Not, im Jahre 1926, wurde in Frankfurt a. M. festgestellt, daß von rund 70 000 in diesem Jahre unterstützten Personen etwa 90 Proz., d. h. rund 64 000 Menschen der Arbeiterschaft und den ehemals minderbemittelten Schichten zuzurechnen waren und lediglich 10 Proz. — etwa 6000 — ehemals begüterten Schichten und denen des Mittelstandes (Kleinrentner, ehemalige Gewerbetreibende, freie Berufe usw.). Während also 90 Proz. der zu Betreuenden der Arbeiterschaft angehörten, waren bis zu dieser Zeit unter den ehrenamtlichen Mitarbeitern, den Pflegern und Pflegerinnen, nur etwa 20 Proz. aus Arbeiterkreisen Stammende in die Fürsorge hineingewachsen. Wenn man die Selbstverwaltung in der Wohlfahrtspflege als etwas Hochwertigeres als die bürokratisierte Fürsorge ansieht — und das wird nicht zu bestreiten sein — dann muß man verlangen, daß in Verbindung mit der Organisation der „Arbeiterwohlfahrt“ angestrebt wird, eine der Art der Hilfsbedürftigen nach entsprechende Zusammensetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu erlangen. Daß dies bisher noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, ist nicht etwa ausschließlich auf einen Widerstand andersgerichteter Kreise in den Gemeindeverwaltungen zurückzuführen, sondern in hohem Maße darauf, daß es in der Arbeiterschaft noch nicht die genügende Zahl von Personen gibt, die sich hierfür bereit halten und die Bedeutung des gesamten Problems voll überschauen. Daß die Verhältnisse auf dem Lande noch ungünstiger liegen als in der Stadt, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Aber nicht nur die ehrenamtliche Mitarbeit der weitesten Kreise der Arbeiterschaft, die naturgemäß durch eine sozialistisch beeinflusste Gemeindevertretung weitgehend angeregt wird, ist von Bedeutung, in gleichem oder noch viel höherem Maße ist es die unmittelbare Mitarbeit der gewählten Vertreter in den Gemeindeparlamenten, in den städtischen Deputationen (Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Wohnungsamt usw.), weil dort die allgemeinen Richtlinien für die Fürsorgearbeit bestimmt werden, die alsdann die Grundlage für die Betätigung des Beamten im Einzelfall ausmachen. Je klarer und eindeutiger sie zugunsten der Hilfsbedürftigen abgefaßt sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß auch der Notlage der Hilfsbedürftigen Rechnung getragen wird und nicht mit bürokratischen Ausflüchten eine sich bis in den Einzelfall auswirkende Engherzigkeit breit macht. Man soll die Bedeutung der Person des Leiters einer sozialen Fürsorge nicht unterschätzen und sich klar darüber sein, daß der Geist, der von der Leitung der Verwaltung und dem der Leitung beigegebenen Beirat ausgeht, sich schnell auf die Organe auswirkt, die die Einzelarbeit auszuführen haben. Engherzigkeit,

die von oben her nicht geduldet und immer wieder gerügt wird, wird zurückgedrängt werden. Auf diese Weise können naturgemäß die in eine Verwaltung hineingewählten Vertreter den Geist der Fürsorge erheblich beeinflussen. Darauf, daß neben den Gemeindevertretern auch weitere Vertreter der Arbeiterschaft als interessierte Kreise das Recht und die Pflicht haben, die Fürsorge ihrem Inhalte nach mitzubestimmen, sei besonders hingewiesen. Insbesondere ist bestimmt, daß bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien zur Durchführung der Fürsorge bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge mindestens zwei Vertreter der Kriegsoffer mit herangezogen werden müssen und daß bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die übrige Fürsorge ein Beirat gebildet werden muß, dem Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen, angehören müssen, weiter Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, und daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in möglichst weitem Umfang bei der Fürsorge zu beteiligen sind (§§ 18, 19 Preuß. Ausführungsverordnung zur RFV.). Das bedeutet, daß die der Arbeiterschaft nahestehenden Kreise der Hilfsbedürftigen, die Verbände der Sozialrentner und Arbeitsinvaliden, die Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen und vor allem als Verband der freien Wohlfahrtspflege die „Arbeiterwohlfahrt“ mit herangezogen werden müssen. Das setzt wiederum voraus, daß in der Gemeindevertretung Persönlichkeiten sitzen, die die Bedeutung dieser Dinge erfassen und die Forderungen der „Arbeiterwohlfahrt“ wie der Organisationen der Hilfsbedürftigen nicht in den Hintergrund stellen. Die in den vergangenen Jahren immer noch festgestellte Unterwertung der Organe der freien sozialistischen Wohlfahrtspflege, der „Arbeiterwohlfahrt“, in Kreisen rein politisch interessierter Sozialisten muß immer mehr der Erkenntnis weichen, daß neben der Partei die Arbeiterwohlfahrt für die Hunderttausende der Hilfsbedürftigen, die nicht mehr im Wirtschaftsleben stehen, von derselben Bedeutung ist, wie es die Gewerkschaften für die im Beruf Stehenden sind, daß sie daher nach jeder Richtung hin gerade in der praktischen Arbeit, auch durch Gründung von Ortsgruppen in den kleinsten Städten und ländlichen Bezirken, gefördert werden muß.

Die Mitwirkung der Arbeiterwohlfahrt und der entscheidende Einfluß ihrer Vertreter wird sich auch in der kommenden Zeit, insbesondere bei der Sicherung ausreichender Wohlfahrtsunterstützung auszuwirken haben. Durch den Druck, den die Sozialdemokratie im Reichstag ausgeübt hat, war es möglich, die Sicherungen zu schaffen, die erforderlich waren, um auch den letzten Bezirksfürsorgeverband zu veranlassen, ausreichende Unter-

stützungen festzusetzen. Durch Gesetz vom 8. Juni 1926 wurde bestimmt (§ 6 Fürsorgepflichtverordnung), daß **Richtsätze** für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen festgesetzt und bekanntgegeben werden müssen. Mit dieser Bekanntgabe ist die Möglichkeit der Kontrolle und der Erhöhung der Richtsätze gegeben, sobald sie infolge der Verteuerung der Lebenshaltung nicht mehr ausreichend sind. Die Festsetzung und Sicherung angemessener Richtsätze, die nicht nur für Sozial- und Kleinrentner, sondern für alle Hilfsbedürftigen ausreichend bemessen sein müssen, ist eine wichtige Aufgabe der Vertreter der Arbeiterwohlfaht. Ihre Aufgabe ist es weiter, dafür zu sorgen, daß nunmehr nach Einführung der Arbeitslosenversicherung den Gruppen von Arbeitslosen, denen diese Versicherung nicht ausreichende Hilfe gewährleistet, eine ergänzende Wohlfahrtsunterstützung im Einzelfall zuteil wird. Dies gilt insbesondere für alleinstehende Jugendliche und für alleinstehende Frauen, deren Arbeitslosenunterstützung sich prozentual nach dem letztverdienten Lohn richtet und damit hinter dem notwendigsten Lebensbedarf zurückbleibt. Will man kriminelle und sittliche Gefährdung auch nur einigermaßen verhindern und nicht gewärtigen, zu späterer Zeit auf andere Weise mit öffentlichen Mitteln helfen zu müssen, so ist es unerläßlich, von vornherein mit ergänzender Unterstützung einzutreten. Die Richtsätze und die ergänzende Unterstützung müssen unter allen Umständen den Wohn- und Lebensbedarf des Hilfsbedürftigen sichern, und so bemessen sein, daß sie Verzweilungsexzesse irgendwelcher Art infolge mangelnder Unterstützung ausschließen. Den Arbeitgeberkreisen zum Trotz, die glauben, daß aus einer allzu reichlich bemessenen Wohlfahrtsunterstützung eine Gefährdung ihrer in ihrem Interesse liegenden Lohnpolitik zu befürchten sei, muß die Unterstützung sich stets nach der Kopffzahl der Familienmitglieder richten, selbst wenn bei Verheirateten mit mehreren Kindern das Ergebnis eintritt, daß deren Gesamtunterstützung über dem üblichen Lohnniveau liegen sollte. Es handelt sich eben hier um eine Verpflichtung der Allgemeinheit zu aufbauender Bevölkerungspolitik, ungeachtet dessen, wie die Auswirkung für Einzelfragen der Lohnpolitik auch sein mag.

Daß die Jugendfürsorge im Mittelpunkt der Zusammenarbeit von Arbeiterwohlfaht und öffentlicher Fürsorge stehen muß, ist klar. Es braucht bei dieser Gelegenheit nur daran erinnert zu werden, wie sich der katholische Caritasverband in einer für den Sozialisten geradezu vorbildlichen Weise dieses Aufgabengebietes, dessen Bedeutung er — im Gegensatz zu uns — voll erkannt hat, angenommen hat. Dort weiß man, daß die Fürsorge für den jungen Menschen nicht nur eine wirtschaftliche Hilfe, sondern in höchstem Maße Erziehungsarbeit darstellt. Die Fragen, die hier auftauchen, rühren an die letzten Weltanschauungsprobleme, wie sie auch auf anderen Gebieten, insbesondere der Schulgesetzgebung, in Br-

scheidung getreten sind. Es sei hier an die Ausführungen von Heimerich erinnert, die dieser im Mai 1927 auf der Arbeiterwohlfahrtstagung in Kiel machte, wo er auf die notwendigen, in den kommenden Jahren unvermeidbaren Auseinandersetzungen der verschiedenen Weltanschauungen hinwies. Es sei weiter an die schwierigen Verhältnisse erinnert, die insbesondere in Köln in Erscheinung getreten sind, wo man von seiten der Caritas sich zunächst auf den Standpunkt gestellt hatte, daß die Bekenntnisgleichheit des Erziehungsberechtigten im Interesse der einheitlichen Erziehung des Minderjährigen gefordert werden müsse, was eine Ausschaltung der Arbeiterwohlfahrt bedeuten würde, soweit es sich nicht um die nicht sehr zahlreichen Fälle sozialistischer Dissidenten handelt. Glücklicherweise hat sich selbst der den Caritaskreisen nahestehende preußische Wohlfahrtsminister dieser Auffassung nicht angeschlossen und erklärt, daß die Scheidung nicht in dem Sinne vorgenommen werden könne, daß der Arbeiterwohlfahrt nur eine Zuständigkeit für Konfessionslose zuerkannt werde. Das Problem ist jedoch noch völlig im Fluß. Der Sozialismus als Weltanschauung, die religiöse Elemente in sich schließt und kulturgestaltende Kraft hat (so auch Heimerich), ist noch keineswegs als gleichberechtigt anerkannt und die Auseinandersetzungen der kommenden Zeit werden nur dann der sozialistischen Arbeiterschaft einigermaßen gerecht werden, wenn diese zuvor innerhalb der Fürsorge sich einen maßgebenden Einfluß zu sichern vermag.

Von nicht unerheblicher Bedeutung zur Förderung der Volksgesundheit ist die Mitwirkung bei der Gesundheitsfürsorge, die insbesondere in der nächsten Zeit die Verankerung und den Ausbau des Gesetzes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten fordert, eines Gesetzes, das in seinen praktischen Auswirkungen noch nicht voll übersehbar ist, aber immerhin so viel bedeutet, daß es, der Würde des Menschen entsprechend, die alten trostlosen Zustände der vergangenen Jahre, der polizeilichen Kontrolle der Prostituierten beseitigt und an deren Stelle Fürsorge und ärztliche Behandlung gesetzt hat. Hier wird in den nächsten Jahren nachdrücklich darauf zu achten sein, daß nicht Lücken des Gesetzes oder unvermeidbare Einzelercheinungen zu einer Rückentwicklung im alten Sinne führen. Daß die Erholungsfürsorge als Teil der Jugendfürsorge und als Teilgebiet der Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der Tuberkulose, in Verbindung mit garantierten Freizeiten für alle Jugendlichen immer weiter ausgebaut werden muß, sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt. Besondere Beachtung wird man dem an sich nicht ohne weiteres abzulehnenden Bewahrungsgesetz zuzuwenden haben, jedoch alle Sicherungen einfügen müssen, die verhindern, daß unter Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt oder bestimmter Einflüsse von Familien-

mitgliedern Personen, die im freien Leben sich durchaus, wenn auch in anderer Richtung als es die Familie wünscht, entwickelt haben, ihrer Freiheit beraubt werden können.

Wie seither wird auch in den nächsten Jahren unvermindert im Mittelpunkt der Fürsorge das Wohnungsproblem stehen und mehr noch als seither als Ausgangspunkt und Zentralproblem aller fürsorgerischen Arbeit angesehen werden müssen. Gerade Aufgabe der Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt wird es sein, dahin zu wirken, daß mindestens die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten ausgenutzt werden, d. h. daß die in Vergessenheit geratene Wohnungsaufsicht und -pflege des preussischen Wohnungsgesetzes von 1918 (in den süddeutschen Staaten bestehen ähnliche Bestimmungen) wieder in den Vordergrund rückt und die Kontrolle der Altwohnungen für fürsorgerischer, gesundheitlicher und baulicher Richtung sowie nach der Seite des in Großstädten sehr bedenklichen Schlafstellenwesens wieder ausgeübt wird. Was den Wohnungsbau selbst anlangt, so wird man insbesondere Wohnungen für Kinderreiche und für Tuberkulose zu errichten haben, ohne jedoch besondere Siedlungen für Personengruppen mit bestimmten sozialen Merkmalen schaffen zu dürfen. Lediglich innerhalb der allgemein zugänglichen Siedlungen dürfen solche Sonderwohnungen eingestreut werden. Sache der sozialistischen Gemeindevertreter wie der Mitarbeiter in den Wohnungsfürsorge- und Baudeputationen ist es, immer wieder den Wohnungsbau als den Schlüssel zur Besserung der Notlage der minderbemittelten Bevölkerung zu erkennen und auf Neubauwohnungen zu drängen. Frankfurt a. M. kann mit Befriedigung feststellen, daß es durch die Initiative des sozialistischen Kämmers und des rührigen Baudezernenten gelungen ist, in den letzten Jahren bei einer Einwohnerzahl von $\frac{1}{2}$ Million jährlich etwa 3000 Wohnungen zu erbauen, und vor kurzem ein neues großes Wohnungsprogramm mit 16 000 Neubauwohnungen mit großer Mehrheit zu verabschieden. Es will unverstündlich erscheinen, wie es bei dem Massenelend der Stadt Berlin die Kommunisten verantworten können, selbst kleine Wohnungsbauvorlagen abzulehnen und die Rechte, unter dem Vorwand zu weitgehender sanitärer Einrichtungen, das gleiche tut. Die Entwicklung des gemeindlichen Wohnungsbaues zeitigt überdies die erfreuliche Tatsache, daß allmählich ein überaus großer Teil von Grundbesitz in städtisches Eigentum übergeht und die von der Arbeiterschaft beeinflusste Gemeinde allmählich in die Lage kommt, Gedankengänge der Bodenreformer, die als richtig anerkannt sind, in der Praxis zu betätigen. Es besteht auch die Hoffnung, daß wenn die freie Wohnungswirtschaft wieder eingeführt ist — was mit den Jahren kommen wird —, die Gemeinde als maßgebende Hauseigentümerin einen günstigen Einfluß auf Niedrighaltung der Mieten

ausüben kann, wenn dies auch nicht mehr mit dem gleichen Erfolg möglich sein wird, wie es heute bei der Stadtgemeinde Wien der Fall ist.

Auch bei den Sondergebieten der Wohlfahrtspflege, wie sie sich in der jüngsten Zeit als immer bedeutungsvoller entwickelt haben, wie der Gerichtshilfe, sowohl der Jugend- als auch der Erwachsenen-Gerichtshilfe, zeigt sich die Bedeutung der Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt. Auch hier gilt es, das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Schutzaufsichten von der Arbeiterschaft gestellt werden, da es sich erwiesenermaßen in der Mehrzahl der Bestrafungen um Menschen handelt, die den Schichten der Hilfsbedürftigen und Minderbemittelten angehören, da die Gefahr, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, für den Begüterten ungleich geringer ist. Ueberdies ist das ein Gebiet, das mit dazu angetan ist, an die nicht selten mit Recht als weltfremd bezeichnete Justiz heranzukommen und eine gewisse Verbindung der Bevölkerung mit den die Rechtspflege ausübenden Persönlichkeiten zu sichern. Während sich bisher nur einzelne Privatorganisationen der Gerichtshilfe und der Straftatlassenenfürsorge angenommen haben, sind einzelne Gemeinden, insbesondere Frankfurt, unter sozialistischer Führung dazu übergegangen, diese im Gesetz nicht vorgeschriebenen Aufgaben der Gerichtshilfe freiwillig durch das Wohlfahrtsamt zu übernehmen und namhafte Beträge dafür bereitzustellen in der Erkenntnis, daß der Bezirksfürsorgeverband als neutrale Stelle in ganz anderer Weise seine Aufgabe erledigen kann, als irgendein den Gerichtspersonen nahestehender Wohltätigkeitsverein, der in vielen Städten heute noch die Aufgabe der Gerichtshilfe durchführt.

Zweifelsfrei müssen zur Erledigung all dieser Aufgaben hinreichend Geldmittel zur Verfügung stehen. Die unerlässlich notwendigen Beträge werden im allgemeinen durch die Wucht der Tatsachen und den Druck der Arbeiterschaft bereitgestellt werden. Eine gehobene Wohlfahrtspflege, die Uebernahme irgendwelcher freiwilliger, dem Hilfsbedürftigen zugute kommender Maßnahmen wird jedoch nur dann möglich sein, wenn der Druck der Arbeiterschaft und ihrer Vertreter im Gemeindeparlament und durch die Arbeiterwohlfahrt so stark ist, daß sie in der Lage sind, den im allgemeinen diese Dinge ablehnenden Finanzdezernten von ihrer Notwendigkeit und Bedeutung zu überzeugen. Zur Durchführung einer folgerichtig sozialistischen Gemeindepolitik müssen naturgemäß zu diesen Maßnahmen der Behebung materieller Not schließlich auch die Maßnahmen kultureller Förderung der Bevölkerung hinzutreten, und auch hier kann nur Erfolgreiches geleistet werden, wenn der Einfluß so groß ist, daß auch die diesen Gedankengängen indifferent oder ablehnend gegenüberstehenden

Elemente sich dem Machtwillen der Arbeiterschaft mit ihrem kollektivistischen Verantwortungsgefühl beugen müssen.

Die letzten zehn Jahre haben gelehrt, daß die Gemeinde als die auf die Familie folgende Zelle sich aller ihrer Bewohner anzunehmen hat und um der Menschen willen da ist. Die große Masse dieser Menschen sind Arbeiter, Minderbemittelte, im Wirtschaftskampf ohne eigenes Bestimmungsrecht Verstrickte. Ihnen muß die Gemeinde zur Seite stehen. Die Gewähr, daß das der Fall ist, wird ihnen dadurch, daß der Einfluß der Gruppen gestärkt wird, denen, wie bei der sozialistischen Parteilgemeinschaft, die „Menschenhilfe“ Inhalt ihrer Weltanschauung ist. Darum bedeutet die Stärkung und Schließung ihrer Reihen die Förderung der Wohlfahrt der Menschen überhaupt. In dieser Ueberzeugung treten wir in das zweite Jahrzehnt neudeutscher Fürsorgepolitik.

10 Jahre öffentlicher Wohlfahrtsarbeit eines Landkreises.

Von Lotte Lemke, Calau N.-L.

Vorweg sei gesagt, daß mit nachstehendem Bericht keinesfalls ein Tätigkeitsbericht über zehn Jahre Wohlfahrtsarbeit gegeben, sondern lediglich versucht werden soll, die Grundsätze herauszuarbeiten, die in der vergangenen Arbeitsepoche sich bewährt haben. Alle aufgeführten Beispiele aus der Arbeit sind darum nur zur Unterstreichung und Verdeutlichung dieser Grundsätze gebracht und sind darum willkürlich unter diesem Gesichtspunkt ausgewählt. Sie bedeuten deshalb, das sei wiederholt, keinen Tätigkeitsbericht.

Ein Rückblick auf die zehnjährige Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrtsarbeit stellt uns in das Jahr 1918 mit seinem militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch, der Massennot als Kriegsfolge, der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit der Behörden gegenüber solchen ausgedehnten Notständen. Stellt uns aber auch vor die große Errungenschaft der Revolution: die demokratische Republik. Die Nationalversammlung in Weimar, die Verfassung des Deutschen Reiches schaffen die rechtliche Grundlage für ein auf demokratischer Grundlage beruhendes Staatswesen. Die Reichsverfassung stellt in ihren Abschnitten „Gemeinschaftsleben“, „Bildung und Schule“, „Wirtschaftsleben“ Grundsätze auf, die die spätere, soziale Gesetzgebung, die insbesondere die fürsorgerische Praxis der Kommunalverbände stark beeinflussen, die guten Willens sind.

Die Kommunalwahlen nach der neuen Wahlordnung brachten unserem Kreise ein Parlament, das Sicherheiten dafür gab, daß die Grundsätze der Reichsverfassung, daß das Prinzip der Demokratie in der Selbstverwaltung des Kreises gewahrt wurden.

Die Jahre 1918 bis 1924 sind gekennzeichnet durch ungeheure Massennotstände. Die zurückströmenden Kriegsteilnehmer fanden keine Arbeit; die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen forderten eine ihrer besonderen Lage gerecht werdende Versorgung und Fürsorge; die zunehmende Geldentwertung machte einerseits weiteste Kreise hilfsbedürftig, verringerte andererseits die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel bis zur Wirkungslosigkeit. Das Fehlen eines einheitlichen Fürsorgerechtes machte sich bei der Verwaltung fühlbar bemerkbar; die vielen verschiedenartigen Verordnungen schufen Uneinheitlichkeit und Verwirrung. Die Beamtenabbauverordnung und die allgemeine Wirtschaftslage forderten Einschränkung und Beschränkung in bezug auf Personal. Was blieb in diesen Jahren auch der bestgeleiteten, auch der bestwollenden Kommunalverwaltung anderes übrig, als mit allgemeinen, schematischen Hilfsmaßnahmen den schlimmsten Auswirkungen der breiten Not zu steuern? Maßnahmen vorbeugender Fürsorge, der Erziehung zur Selbsthilfe (wie geläufig sind uns heute diese Dinge!) wurden unmöglich oder wirkungslos gemacht in Verhältnissen, wo es ganz einfach um die nackte Existenz vieler Tausender ging. Und doch ist vielleicht gerade hier der Punkt, wo sich die Geister scheiden. Auf der einen Seite ein Sichreihenlassen vom Strome mit dem einzigen Bemühen, nur so eben nicht unterzugehen, auf der anderen Seite Verwaltungen, die gerade in dieser Situation die wichtige und grundsätzliche, durch die Reichsverfassung gebotene Aufgabe erkannten: Demokratie.

Was bedeutet das in der Praxis? 1. Die Einsicht in die durch die Geldentwertung bedingte fast gänzliche Wirkungslosigkeit finanzieller Hilfe führte zu Ueberlegungen, durch welche Maßnahmen nicht finanzieller Art eine entsprechende Ergänzung und Sicherung der Hilfe erzielt werden könne. 2. Die ganz neuen, politischen Verhältnisse forderten von einer Verwaltung, die wie die unsere auf dem Boden der neuen Staatsform nicht nur steht, sondern aktiv an ihrer Stärkung und Befestigung mitzuarbeiten als ihre vornehmste Aufgabe ansieht, die Anerkennung und praktische Verwirklichung des demokratischen Prinzips in allen Zweigen und bei allen Aufgaben der Verwaltung. Und so brachten diese schwierigsten Jahre öffentlicher Verwaltung, insbesondere öffentlicher Wohlfahrtspflege, uns eine Errungenschaft, vor deren Bedeutung und Wirkung alle in den späteren „guten“ Jahren geschaffene Einrichtungen und Maßnahmen zurückstehen müssen. In diesen Jahren schuf unser Kreis sich in seinem Nachbarschaftssystem die breite, tragfähige Grundlage, auf der alle heutige Arbeit beruht und von der sie getragen wird.

Das Nachbarschaftssystem unserer Wohlfahrtsverwaltung sieht in seinen wesentlichen Zügen so aus: Der Kreis ist aufgeteilt in zahlreiche kleine Bezirke, Nachbarschaften, die bei kleinen Gemeinden das Gebiet der Gemeinde umfassen und deren bei größeren Gemeinden mehrere bestehen, nach dem Prinzip, daß

möglichst immer etwa 500 Menschen eine Nachbarschaft bilden. Für jede Nachbarschaft wird ein Wohlfahrtsordner bestellt. Dieser ist Ehrenbeamter des Kreises und dessen sachverständiger Berater in allen örtlichen Wohlfahrtsangelegenheiten. Zugleich ist der Wohlfahrtsordner Vertrauensperson seiner Nachbarschaft und stellt so die lebendige Verbindung zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung her. In allen Organen des Wohlfahrtsamtes und in den örtlichen Fürsorgeausschüssen sind Wohlfahrtsordner maßgebend vertreten. Immer eine größere Zahl von Nachbarschaften (etwa 20) bildet einen Pflegebezirk. Innerhalb des Pflegebezirks kommen die Wohlfahrtsordner zu regelmäßigen Konferenzen zusammen und nehmen zu allen Fragen öffentlicher Wohlfahrtsarbeit Stellung. So ist in unserem Kreise Wohlfahrtspflege keine Angelegenheit der Amtsstube, sondern eine Angelegenheit der Bevölkerung, die sich in den Nachbarschaften das Organ geschaffen hat, das ihrem Willen Ausdruck gibt und ihn vertritt. — In den schweren Jahren der Nachkriegszeit mit den ungeheueren Massennotständen, der Inflation und den verschwindend geringen Mitteln zur Hilfe war es einzig dieses auf demokratischer Grundlage beruhende System der Mitarbeit der Bevölkerung, das es uns möglich machte, der schwierigsten Notstände Herr zu werden. Während die „Nachbarschaft“ auf der einen Seite den beweglichen und schnell arbeitenden Apparat darstellte, dessen die Verwaltung bei den großen, allgemeinen Hilfsmaßnahmen jener Zeit bedurfte, bedeutete sie auf der anderen Seite die Möglichkeit zu individueller Fürsorge und gab damit die so nötige Sicherheit in bezug auf möglichste Wirksamkeit der Hilfe.

Es ist von größter Bedeutung für alle geleistete und alle künftige Wohlfahrtsarbeit unseres Kreises, daß die Verwaltung verstanden hat, in den Zeiten größten wirtschaftlichen Tiefstandes die aktive Mitarbeit der Bevölkerung im demokratischen System der Nachbarschaft zu verankern. Die zahlenmäßigen und ideellen Erfolge unserer Wohlfahrtsarbeit in den Jahren stabiler Wirtschaft, über die nachstehend berichtet werden wird, sind keinesfalls gesondert und als eine besondere Leistung zu sehen, im Gegenteil, sie kommen aus diesem demokratischen System und beruhen auf ihm. Und so sei die Demokratisierung der Wohlfahrtspflege in unserem Kreise als die wichtigste und bedeutsamste Errungenschaft in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts festgehalten.

In diesen Zusammenhang gehört die Frage der Stellung des Kreises zu den Gemeinden. Ohne die in unserem Kreise bestehende Regelung als die allein richtige und anwendbare hinstellen zu wollen, seien die diesbezüglichen Grundsätze, wie sie in unseren Verhältnissen sich bewährt haben, kurz skizziert: alle Aufgaben, die eine Dezentralisation gestalten, werden weitgehend den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter eigener Verantwortung

zugewiesen. Für alle Maßnahmen aber, die in unseren Verhältnissen eine einheitliche Bearbeitung erfordern oder die übergeordneter Natur sind, ist der Kreis die zusammenfassende oder einrichtende oder durchführende Stelle.

Die mit dem Jahre 1924 einsetzende Stabilisierung gestattete der Kreisverwaltung, auch finanziell sich auswirkende Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Folgende Gesichtspunkte waren dabei leitend: zunächst der, daß alle Maßnahmen auf Vorbeugung und Verhütung abgestellt sein müssen, d. h. so wirken, daß Notstände nicht erst auftreten und wo sie bestehen, wirksam bekämpft, also weitgehend beseitigt werden können. Sodann, daß Wohlfahrtspflege und Fürsorge eine Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung sind. Es entspricht den veränderten politischen Verhältnissen und der demokratischen Ordnung unseres Staatswesens, daß die Bevölkerung auf die Gestaltung der Fürsorge-maßnahmen Einfluß haben und die Verwendung der Mittel kontrollieren kann. Diesen Einfluß und diese Kontrolle gewährleistet ihr nur die demokratische und parlamentarische Verwaltung. Nie aber ein freier Verein für Wohlfahrtspflege! Und es entspricht auch der heute allgemeinen Erkenntnis, daß soziale Not ihre Ursache in den gesellschaftlichen Zuständen hat, wenn wir fordern, daß die Gesellschaft (d. h. die öffentliche Verwaltung als die Institution der Gesellschaft für gesellschaftliche Aufgaben) die Bekämpfung und Beseitigung dieser sozialen Notstände als ihre Aufgabe ansieht. Keinesfalls ist in diesem Gedankengang enthalten, daß die freie Wohlfahrtspflege, die soziale Initiative des einzelnen, nun vom Plane abtreten müsse. Im Gegenteil! Die Verwaltung wird stets auf die verständnisvolle und arbeitsbereite Mithilfe der freien Kräfte angewiesen sein. In unserem Nachbarschaftssystem haben wir sie weitgehend mit unserer Arbeit verbunden! Aber die Entwicklung geht doch zwangsläufig so, daß die Wohlfahrtspflege notwendig in Staat und Gemeinden ihre Träger haben muß. Die Verwaltung, die diese Entwicklung, die unvermeidlich ist, klar sieht und ihre Arbeit danach einstellt, erspart sich von vornherein eine spätere, notwendige Umstellung und beschleunigt den unausbleiblichen Prozeß der klaren Scheidung zwischen den Aufgaben der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Die hiermit kurz skizzierten Grundsätze unserer Kreisverwaltung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege waren also leitend bei allen Maßnahmen der letzten Jahre. Wie das in einem Landkreis natürlich ist, erstreckten sich diese Maßnahmen vorwiegend auf das Gebiet der Gesundheitsfürsorge (relativ schlechterer Gesundheitszustand. Ursachen: Fehlen ausreichender Sozialversicherung, fehlende Familienhilfe bei den Landkrankenassen; Nichtversicherung der ländlichen Bevölkerung; unzureichende ärztliche Versorgung des platten Landes). Die allmähliche Aufnahme eines

Tätigkeitsgebietes nach dem anderen gestattet uns heute eine Gesundheitsfürsorge, die in bezug auf Umfang wie auf Organisation lückenlos ist. Maßgebend bei der Einrichtung war der Gesichtspunkt, den Menschen von seiner frühesten Daseinsform an zu erfassen und gesundheitlich zu betreuen, bis er erwachsen ist und der Fürsorge entraten kann. Das hat zu einem System der Gesundheitsfürsorge geführt, das so aussieht: In 30 Mütterberatungsstellen werden 8- bis 14tägliche ärztliche Beratungsstunden für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder abgehalten. Ein gut organisiertes Meldewesen durch die Hebammen vermittelt uns die Kenntnis jeder Geburt; jede Mutter wird alsbald nach der Entbindung durch die ehrenamtliche Helferin aufgesucht und Mutter und Kind in gesundheitliche Fürsorge genommen. In der Obhut dieser Fürsorge bleibt das Kind bis zu seinem Eintritt in die Schule; hier untersteht es der schulärztlichen Bewachung bis zur Schulentlassung (schulärztliche Berufsberatung) und wird sodann in der Berufsschule bis zu seinem 18. Lebensjahre ärztlich betreut. Ein Hinweis auf die große Bedeutung dieser nachgehenden ärztlichen Ueberwachung des jungen Menschenkindes ist an dieser Stelle nicht nötig, weil die Tatsache allein gewiß überzeugend wirkt. — Zu den weiteren Aufgaben der Gesundheitsfürsorge gehört sodann die Bekämpfung der Tuberkulose in 12 Fürsorgestellen (zwei davon mit Röntgeneinrichtung), der Geschlechtskrankheiten, des Krüppeltums und die Durchführung der Kindererholungsfürsorge. (Selbstverständlich auch die Fürsorge für Alkoholranke, Blinde, Taubstumme, Geistesranke.)

Nachstehende Uebersicht zeigt, in welchem Umfange die Verwaltung seit 1918 auf einigen dieser Gebiete gearbeitet und Leistungen aufgebracht hat:

Anstaltsbehandlung für Tuberkulose: Kindererholungsfürsorge Heimaufenthalt:

1918	—	1918	—
1920	3	1920	30
1924	52	1922	147
1925	68	1924	210
1926	122	1925	284
1927	91	1926	331
		1927	340

Kreiskommunalärzte:

1918	—
1920	1
1928	3 hauptamtlich tätige Aerzte (und 2 noch anzustellende). 26 nebenamtl. in den Mütter- beratungsstellen tätige Aerzte.

Kreisfürsorgerinnen:

1918	—
1920	2
1924	4
1928	7

Fürsorgestellen für Tuberkulöse:

1918	—
1924	3
1926	5
1928	12

Mütterberatungsstellen:
(Säugl.- u. Kleinkinderfürsorge)

1918	—
1920—24	gelegentliche Beratungsstunden
1926	2 Beratungsstellen
1928	30 Beratungsstellen

Die hygienische Volksbelehrung, die bis 1918 überhaupt nicht geübt wurde, und sich dann zunächst auf gelegentliche Unterrichtung des einzelnen beschränkte, erfuhr einen weitgehenden Ausbau, zunächst durch vereinzelt abgehaltene Vorträge, sodann durch die großzügige Organisation der jährlichen Kreisgesundheitswoche, die die gesamte Kreisbevölkerung durch Propaganda in Schulen, Vereinen und in der Presse erfasst und Tausende in Film- und Lichtbildervorträgen mit den Fragen der hygienischen Volksbelehrung bekanntmacht.

Eine der Gesundheitsfürsorge gleich zu achtende vorbeugende Maßnahme ist in der Berufsfürsorge gegeben. Die Wahl des Berufes und die Beherrschung desselben sind von ausschlaggebender Bedeutung für die künftige Lebensgestaltung des jungen Menschen. Darum hat die Kreisverwaltung sich diese Aufgabe immer besonders angelegen sein lassen. Angefangen mit Haushaltungskursen für Mädchen, handwerklichen Kursen für arbeitslose männliche Jugendliche, ist im Laufe des letzten Jahrzehnts eine umfangreiche berufsfürsorgerische Arbeit geleistet worden, die sich heute besonders ausdrückt in zwei wichtigen Einrichtungen: 1. der Berufsschulpflicht für sämtliche Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, 2. in der Haushaltungsschule für Kriegerwaisen in Vetschau. Die erziehliche und Berufsfürsorge für die Kinder der Kriegsgefallenen ist in besonderem Maße eine Angelegenheit der Öffentlichkeit, der unsere Verwaltung durch die Unterhaltung einer Haushaltsschule Rechnung trägt. Jährlich werden je 30 Mädchen in einjährigen Internatskursen ausgebildet und erhalten durch diese Ausbildung die Berechtigungen, die der Besuch einer staatlich anerkannten Haushaltungsschule gewährt.

Die erziehliche Fürsorge, wie sie auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes jetzt Pflichtaufgabe der Kommunen ist, wurde schon seit 1920 von unserer Kreisverwaltung als freiwillige Leistung durchgeführt. Die eingangs geschilderte Situation in diesen Jahren gestattete natürlich auch auf diesem Gebiet nur beschränkte Maßnahmen. Andererseits war gerade in dieser Zeit die Fürsorge für die Jugend eine besonders dringende Angelegenheit; die Kinder hatten in der Kriegszeit größtenteils die väterliche Zucht entbehrt, die Nachkriegszeit mit ihren schwierigen Verhältnissen brachte in weiteste Bevölkerungskreise Verwirrung und Unsicherheit, die natürlich auch auf die Kinder übergriffen. Von der Verwaltung aus wurde in den durch die gegebenen Verhältnisse gesteckten Grenzen das Mögliche versucht, der Erziehungsnot zu

steuern. Dabei war sie wieder in entscheidendem Maße angewiesen auf die Hilfe der örtlichen ehrenamtlichen Organe. Diese unterstützen die Arbeit des Kreisjugendamtes durch Uebernahme von Schutzaufsichten, die Kontrolle von Pflegestellen usw. — Gerade die Vertrautheit der ehrenamtlichen Helfer mit den örtlichen Verhältnissen ist eine der wichtigen Voraussetzungen für die erzieherische Fürsorge, und ganz sicher kommen viele Fälle gar nicht erst zur Kenntnis des Kreisjugendamtes, weil die ehrenamtlichen Helfer bei ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse frühzeitig auf drohende Gefährdung aufmerksam werden und gleich die dann noch einfachen Maßnahmen (Rücksprache mit den Eltern, der Schule, laufende Beobachtung der Kinder) durchführen können.

Von 1924/25 ab, als die Umstellung der bisher freiwilligen Leistungen des Kreises auf dem Gebiet der Jugendfürsorge in Pflichtaufgaben erfolgte, ist ein erhebliches Fortschreiten der Arbeit festzustellen. Im wesentlichen werden auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes folgende Gebiete der Jugendfürsorge bearbeitet:

Die Amtsvormundschaft erfaßt zwangsläufig alle unehelich geborenen Kinder und es ist dabei wichtig, daß sie ihre Tätigkeit nicht mit der Gewährung der Rechtsunterstützung als erschöpft ansieht, sondern daß sie daneben ganz allgemein Mutter und Kind in eine intensive Fürsorge nimmt und auf eine günstige Lebensgestaltung beider einwirkt.

Die Pflegekinderaufsicht stellt einen umfangreichen und wichtigen Arbeitszweig des Kreisjugendamtes dar und die Erfahrung hat gezeigt, daß sie mit Hilfe der örtlichen ehrenamtlichen Organe gut und ausreichend durchgeführt werden kann.

In der Jugendgerichtshilfe sieht das Kreisjugendamt eine gute Möglichkeit, dem Gedanken der Erziehung, wie er an Stelle der Strafe im Jugendgerichtsgesetz verankert ist, zur Durchführung zu verhelfen. Damit hängt zusammen die Arbeit in der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, zwei der wichtigsten Aufgaben eines Jugendamtes, die wiederum, wenn sie recht wirksam durchgeführt werden sollen, auf die Mitarbeit der ehrenamtlichen Helfer in den Gemeinden und Städten des Kreises angewiesen sind.

Die Beaufsichtigung der Kinderarbeit und der Arbeit Jugendlicher ist eine weitere Aufgabe des Kreisjugendamtes. Nach den gesetzlichen Vorschriften kann die Beaufsichtigung der Kinderarbeit sich zurzeit nur auf die gewerblich beschäftigten Kinder erstrecken. Hoffentlich erhalten wir recht bald ein Gesetz, das auch die landwirtschaftliche Kinderarbeit regelt, denn diese bedarf besonders des Schutzes.

In Stichworten sind vorstehend die wichtigsten erziehungsfürsorgerischen Aufgaben des Kreisjugendamtes dargelegt, wie sie in immer steigendem Umfange von ihm erfüllt werden. Allgemein sei noch gesagt, daß bei allen diesen Aufgaben die Mithilfe der

Bevölkerung der wesentlichste Faktor ist, um alle Maßnahmen der Verwaltung intensiv und wirkungsvoll und damit vorbeugend zu gestalten.

Auch in der Jugendpflege ist eine Maßnahme von großer vorbeugender Bedeutung gegeben, weshalb alle Bestrebungen jugendpflegerischer Art eine weitgehende Förderung durch das Kreisjugendamt erfahren. Für alle auf dem Boden der Reichsverfassung stehenden Jugend- und Sportvereine ist die Möglichkeit zum Zusammenschluß im „Kreisausschuß für Jugendpflege“ gegeben, der sich wieder in „Ortsausschüsse für Jugendpflege“ gliedert. Fast alle Jugend- und Sportvereine des Kreises sind dem Kreisausschuß für Jugendpflege angeschlossen, in dessen „Arbeitsausschuß“ sie die Möglichkeit zur Beratung und Beeinflussung der von der Verwaltung getriebenen Jugendpflegearbeit haben. Also auch hier wieder die Betonung des demokratischen Prinzips!

Die erzieherische Fürsorge, wie sie sich beispielsweise in der Jugendpflege ausdrückt, ist gleichfalls von großer, vorbeugender Bedeutung. Die Leistungen der Kreisverwaltung auf diesem Gebiet im letzten Jahrzehnt drücken sich aus durch folgende Zahlen. An festen Einrichtungen der Jugendpflege bestehen zurzeit im Kreise: 59 Turn- und Sportplätze, 6 Badeanstalten, 12 Jugendheime, 3 Jugendherbergen, 6 Turnhallen. Diese Einrichtungen sind mit Unterstützung des Kreises geschaffen worden, zum Teil ist der Kreis selbst Träger.

Auch in der wirtschaftlichen Fürsorge ist der Gedanke der Vorbeugung das leitende Prinzip. So sehr erschwert gerade in einem Landkreise die Durchführung geeigneter Maßnahmen auf diesem Gebiet ist, so notwendig sind sie aber auch. Die Fürsorge darf sich nicht beschränken auf die Gewährung des bloßen Lebensunterhalts, sie muß vielmehr darauf abgestellt sein, den Hilfsbedürftigen wieder in die Lage zu bringen, die ihm gestattet, sich selbst zu helfen. Die in Städten mögliche und vielfach mit Erfolg durchgeführte Einrichtung von Werkstätten für Erwerbsbeschränkte scheidet auf dem Lande an dem Fehlen der erforderlichen technischen Voraussetzungen (Arbeitsstätte im Wohnort, Absatzmöglichkeit usw.). Es müssen hier andere Wege beschritten werden. In unseren Verhältnissen sind sie gegeben durch die mögliche intensive Bearbeitung des Einzelfalles. Das dichte Netz unserer ehrenamtlichen Wohlfahrtsordner und die ausreichende Besetzung des Kreises mit Fürsorgerinnen gestatten jedem Einzelfall das Maß an Betreuung, das eine Fürsorge im Sinne der Vorbeugung möglich macht. Die Vertrautheit der ehrenamtlichen Helfer mit den örtlichen Verhältnissen, der Einfluß, den sie auf diese haben, sichern uns die Beachtung des Grundsatzes, daß jeder Hilfsbedürftige, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wieder dem Wirtschaftsleben eingegliedert wird. Es läßt sich zahlenmäßig nicht nachweisen, wie weit und mit welchem Erfolge die Beachtung dieses Grundsatzes sich praktisch auswirkt; das ist

auch örtlich und nach der Arbeitslage ganz verschieden; entscheidend ist aber die Anerkennung des Prinzips und seine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse.

Die finanziellen Leistungen einer Kommune für Wohlfahrtsaufgaben sind allein noch kein Maßstab für den Wert und die Wirkung dieser Aufwendungen. Nachdem aber vorstehend die Grundsätze dargelegt sind, nach denen in unserem Kreise Wohlfahrtspflege getrieben wird, ist es eine nicht unwichtige Ergänzung, wenn hier eine Uebersicht über die finanziellen Aufwendungen auf einigen wichtigen Fürsorgegebieten nach der Stabilisierung der Verhältnisse folgt:

Aufwendungen des Kreises für:

	Tuberkulos.-Unterst.	Kind.-Erhol.-Fürs.	Fürs.-Unterst.
1924 . . .	4 000 RM.	9 500 RM.	196 000 RM.
1925 . . .	5 000 "	23 000 "	220 000 "
1926 . . .	35 000 "	28 500 "	320 000 "
1927 . . .	35 000 "	36 500 "	400 000 "
1928 . . .	25 000 "	36 500 "	400 000 "

Schlußsumme des Gesamtetats des Kreiswohlfahrts- und Jugendamtes:

1924	400 000 RM.
1925	512 000 "
1926	682 000 "
1927	1 186 000 "
1928	1 311 500 "

Diese Uebersicht sagt zweierlei: Einmal, daß die Ausgaben in den ersten 4 Jahren ständig angewachsen sind, während es nunmehr zu einigermaßen festen Verhältnissen zu kommen scheint, wobei bei der Tuberkulosenfürsorge sogar schon ein Abklingen sich bemerkbar macht. (Vergl. auch die Uebersicht über Anstaltsbehandlung für Tuberkulöse.) Das will sagen, daß Fürsorgearbeit, wenn sie von vornherein sich darauf einstellt, ganze Arbeit zu sein, damit rechnen muß, daß ihre Leistungen in steigendem Maße beansprucht werden, bis alle in Frage kommende Menschen und Verhältnisse erfaßt sind. Es wäre kurzsichtig, auf halbem Wege „halt“ zu sagen, vielmehr gehört es zur Charakteristik vorausschauender, wirtschaftlich orientierter Wohlfahrtsarbeit, daß sie bis zu Ende den eingeschlagenen Weg verfolgt, weil erst dann alle schon aufgewendeten Mittel und alle noch aufzubringenden in rechter und wirtschaftlich allein zu verantwortender Weise wirksam werden können. Es wird dann nicht mehr hier und da einem in die Erscheinung tretenden Einzelfall abgeholfen, sondern es wird ganz allgemein eine Erscheinung sozialer Not in ihrem ganzen Umfange wirksam angegriffen und bekämpft. Daraus ergibt sich das Zweite, nämlich daß, wenn die Körperschaften einmal von diesem Grundsatz durchdrungen sind, sie auch die Mittel für die entsprechende Verwendung bewilligen. Allerdings, wo nichts

ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren. Aber es ist zu überlegen, ob die hier dargelegten Grundsätze nicht gerade für Verwaltungen mit geringem Steueraufkommen in Frage zu ziehen sind, weil die ja besonders darauf angewiesen sind, ihre geringen Mittel wirksam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Grundsatz der vorbeugenden Fürsorge, der planmäßigen Mittelverwendung, hat sich in der Praxis noch immer als die billigste Lösung bewährt. Wenn auch zunächst einmal höhere Aufwendungen notwendig werden, so bedeutet diese Arbeitsweise im Effekt doch eine Ersparnismaßnahme.

Zusammenfassend sei noch einmal folgendes gesagt: das zurückgelegte Jahrzehnt wohlfahrtspflegerischer Arbeit hat bewiesen, daß die für unsere Kreisverwaltung maßgebenden und richtunggebenden Grundsätze für die Arbeit sich bewährt haben: 1. Demokratisierung der Wohlfahrtspflege durch weitgehende Beteiligung der Bevölkerung; 2. alle Maßnahmen sind unter den Gesichtspunkt der Vorbeugung zu stellen; 3. Wohlfahrtspflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Wenn wir im Kreise Calau mit Stolz auf das zurückgelegte Jahrzehnt zurückblicken, so deshalb, weil die Art und der Umfang der bei uns geübten Wohlfahrtsarbeit als ein Erfolg der demokratischen Selbstverwaltung gebucht werden können.

U M S C H A U

Polizeiliche Fragen nach der Religion.

Bereits seit mehreren Jahren ist in der Presse auf einen Mißstand hingewiesen worden, der sich bei den polizeilichen Formularen und Vernehmungen geltend macht. Die polizeilichen Formulare für An- und Abmeldung enthalten außer einer Fülle von anderen Fragen auch eine Rubrik „Religion“. Gelegentlich ist sogar versucht worden, wenn diese Spalte nicht ausgefüllt worden ist, mit polizeilichen Strafverfügungen dieses zu erzwingen. Diese polizeilichen Maßnahmen verstoßen gegen die Reichsverfassung. Dort ist in Artikel 136, Abs. 3 unzweideutig gesagt: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängig oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.“ Neuerdings machen sich Verstöße gegen diese Bestimmung der Reichsverfassung auch im Zusammenhang mit der sozialen Gerichtshilfe bemerkbar. Wie im Juli-Heft der „Inneren Mission“ (1928 Nr. 7) mitgeteilt worden ist, hatten die Arbeitsgemeinschaften deutscher Gerichtshilfestellen beim preußischen Innenministerium darüber Vorstellung erhoben, daß einzelne Polizeibehörden sich weigerten, die Religionszugehörigkeit der Beschuldigten festzustellen. Hierauf ist ein Bescheid ergangen, der darauf hinweist, daß bei

den polizeilichen Vernehmungen Beschuldigter die Frage nach der Religion ausdrücklich vorgesehen und in den Formularen ein entsprechender Vordruck vorhanden sei. Die Polizeibehörden sind hiernach gehalten, die Frage nach der Religion in jedem Falle zu stellen, wobei jedoch zum Ausdruck zu bringen ist, daß eine Verpflichtung zur Angabe des Religionsbekenntnisses nicht besteht, die Beantwortung der Frage also freiwillig geschieht. In rechtlicher Hinsicht ist diese Auffassung des Innenministeriums außerordentlich bedenklich. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß bereits vor Jahren der preussische Justizminister in einem anderen Zusammenhange darauf hingewiesen hat, daß die Staatsanwaltschaft bei der verantwortlichen Vernehmung eines Beschuldigten ihn nicht nach seiner Religion befragen dürfe. Es wäre zu bedauern, wenn jetzt das preussische Innenministerium eine andere Haltung einnehmen möchte. Aus der oben angeführten Bestimmung der Reichsverfassung geht hervor, daß die Frage nach der Religion nicht zulässig ist. Da es sich bei der Vernehmung des Beschuldigten weder um seine Rechte und Pflichten noch um eine statistische Erhebung handelt, ist es nicht angängig, daß eine Behörde ihn nach seinem Bekenntnis fragt. Es ist bekannt, welche suggestive Kraft solche Fragen haben, und es kann deshalb im Gegensatz zu der Auffassung der Inneren Mission auch keinesfalls begrüßt werden, daß solche Frage an Straffällige gerichtet wird. Das Ministerium des Innern wird deshalb seine Auffassung zweckmäßigerweise revidieren. Im übrigen soll an dieser Stelle nur angedeutet werden, daß durch die bisherige Handhabung der sozialen Gerichtshilfe für die praktische Fürsorge gerade durch die unmittelbare Einbeziehung der karitativen Organisationen eine Fülle von Schwierigkeiten entsteht. Gerichte und Staatsanwaltschaften befinden sich vielfach in der irrigen Auffassung, daß eine Botellung der sozialen Gerichtshilfe nur nach konfessionellen Gesichtspunkten erfolgen könne. Darüber hinaus kommt es oft zu Doppelbetreuungen und unnötigen Behelligungen der betroffenen Familien dadurch, daß karitative Organisationen Aufträge zu sozialen Ermittlungen in der Gerichtshilfe für Erwachsene erhalten, während die Familie bereits seit längerer Zeit der Fürsorge des Wohlfahrts- und Jugendamtes oder einer anderen Organisation untersteht. Auf diese schwerwiegenden Mängel der heutigen Praxis werden wir in anderem Zusammenhang noch näher eingehen müssen.

W. Friedländer.

Hemmungen der Fürsorgeerziehung.

Von Else Neisser.

An einer Reform der Fürsorgeerziehung wird in den letzten Jahren zum Teil durch theoretische Erörterungen, zum Teil durch pädagogische Neuerungen in einzelnen Anstalten gearbeitet. Wenn trotz dieser Bestrebungen und trotz gewissenhafter Hingabe vieler Erzieher an ihren Beruf das Vertrauen in die Handhabung der Fürsorgeerziehung im Lande nicht merklich gewachsen ist, so liegt das zum Teil an einem Mangel an genügend energischem Vorgehen der verantwortlichen Behörden.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird durch die preussischen Ministerialbestimmungen nicht derart geregelt, daß der Charakter des Erziehungsheimes — im Gegensatz zur früheren Straferziehung — gewährleistet ist. Es wird zwar im Erlaß des preussischen Wohlfahrts-

ministeriums von 1926 von den Erziehern „Seelenkunde und warme Liebe“ gefordert, andererseits aber werden die Erziehungsmittel aus den alten Straferziehungsanstalten übernommen. So bleiben u. a. *) Kostschmälerung, Arrest, Prügelstrafe zulässig. Mädchen dürfen bis zur Vollendung des 16. Jahres geprügelt werden — weil das Schamgefühl erst später zu schonen sei — so erdrückt die Grundlage der alten Straferziehung offensichtlich jede Reform und muß gerade die Elemente unter den Erziehern, die Reformen nicht zugänglich sind, ungünstig beeinflussen. Dadurch aber bleibt das alte Mißtrauen im Lande, das sich auch auf solche Anstalten erstreckt, die die alten Strafmittel nicht mehr anwenden wollen. Es wäre dringend nötig, daß das Wohlfahrtsministerium in weiterer Durchführung des Erlasses von 1926 jetzt die Reste der Methoden der Zwangs-erziehung beseitigte.

Als weitere Hemmung in der Entwicklung der Fürsorgeerziehung wirkt sich auch der Mangel an genauen Vorschriften für die Ausbildung der Erzieher aus. Die geforderte Liebe kann nicht als alleinige Voraussetzung für die geeignete Erzieherpersönlichkeit angesehen werden. Hier muß vor allem das rechte Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Nöte der arbeitenden Bevölkerung und ausreichende pädagogische und psychologische Schulung gefordert werden.

Ich habe, um ein wenn auch skizzenhaftes Bild von den Milieuschäden zu gewinnen, 34 Personalakten schlesischer Fürsorgezöglinge (von 14 bis 18 Jahren) durchgeprüft, und zwar, um für die Auswahl eine einheitliche Grundlage zu schaffen, Akten von Jugendlichen gewählt, die einmal oder öfter aus der Anstalt flüchteten, also ein schwer zu beeinflussendes Kontingent darstellen. Von diesen Zöglingen hatten acht die Mutter verloren, fünf waren vaterlos, zwei lebten in Stiefvaterfamilien, drei stammten aus geschiedenen Ehen, neun lebten in zerrütteten Haushalten (einige Väter waren Trinker, andere wegen Eigentumsvergehen bestraft, andere nervenkrank), nur sieben Zöglinge waren in normalen Familien aufgewachsen.

Danach entstammten zirka drei Viertel dieser Probefälle aus Haushalten, in denen der erzieherliche Einfluß der Eltern beeinträchtigt war und in denen besondere wirtschaftliche Einengungen zur Zerrüttung geführt haben können. Leider war meine Aktenauswahl nicht ausreichend, um auch allen Ursachen nachzugehen, die diese Jugendlichen veranlaßten, die Flucht zu wagen. Immerhin ließ sich feststellen, daß es sich nur in vier Fällen um Wandertrieb handeln konnte. Wenn die Untersuchung einer kleinen Auswahl von Fürsorgefällen schon die

Unsere Redaktion hat eine neue Adresse:

HEDWIG WACHENHEIM
BERLIN-TEMPELHOF
STRASSE 33, No. 8
TELEPHON: BAERWALD 0867

*) S. Heft 5 1926, S. 149.

Notwendigkeit verschiedenartiger Beeinflussung der Zöglingstypen ergibt, so folgt daraus m. E. auch die Forderung nach verschiedenartiger Ausbildung der Erzieher. Es ist danach zu wünschen, daß männliche und weibliche Sozialpädagogen und geschulte Hilfspädagogen in der Fürsorgeerziehung wirksam werden. Daneben wird es nötig sein, solche Lehrkräfte einzustellen, je nach Altersstufen und Arten geistiger Begabung der Zöglinge: Fortbildungsschullehrer, Hilfschullehrer, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Haushaltslehrerinnen, damit man allen notwendigen Ausbildungszielen gerecht werden kann. Die Tatsache, daß einzelne Anstalten solche Lehrkräfte eingestellt haben, ist ein Wegweiser, die Einstellung zur allgemeinen Forderung zu erheben. Auch könnte durch solche Angliederung an das allgemeine Schulwesen erreicht werden, daß auch von dieser Seite die bedauernde Isolierung der Fürsorgeerziehung allmählich beseitigt wird.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Internationale Arbeiterwohlfahrt?

Von Hedwig Wachenheim.

Bericht von der Internationalen Frauenkonferenz
in Brüssel.

Die Internationalen Frauenkonferenzen sind eine Einrichtung der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, zu der die Arbeiterwohlfahrt als Glied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auch gehört. Sie sind politische Konferenzen. Wohlfahrtsfragen sind Teilfragen politischer Gestaltung, und solange man, leider, noch besondere Interessen und Aufgabengebiete der Frau in der Politik abtrennt und nur wenige Frauen an die ganz großen politischen Fragen herankommen, wird Wohlfahrtspflege als behütende, pflegende, bewahrende Aufgabe an Menschen als besonderes Frauengebiet angesehen werden. Sie wird also für Frauenkonferenzen immer ein Stoffgebiet bleiben, da Frauen- und Kinderfürsorge, soweit sie über den Frauen- und Kinderschutz durch allgemeine Politik, Wirtschafts- und Kulturbesitz, Arbeitsschutz und Sozialversicherung notwendig bleibt, immer eins ihrer Hauptgebiete sein wird. Die diesjährige Brüsseler Frauenkonferenz hatte denn auch neben der Frage die Mobilisierung der Frau im Kriegsfall ein Thema, auf das wir hier nicht eingehen können, die Frage des Frauenschutzes im Betriebe und der Fürsorge für hilfsbedürftige Kranke, Verletzte, Invaliden und Greise auf der Tagesordnung. Zum Thema Schutz der Frau im Betrieb hielt Genossin Hanna ein ausgezeichnetes und klar aufgebautes Referat. Wir müssen uns auch versagen, dieses Referat näher zu behandeln, es würde uns von unserem Stoffgebiet fortführen.

Die anderen beiden Themen dagegen gehören ganz in unser Aufgabengebiet. Wir deutschen Sozialdemokraten haben in Deutschland nicht nur in der Arbeiterwohlfahrt, sondern auch in den Reihen der Partei die Fragen der Wohlfahrtspflege schon oft und gründlich erörtert, sind schon zu lange an der Fürsorgegesetzgebung und am Aufbau der Fürsorge-

verwaltung beteiligt, als daß für uns in Brüssel neue Gesichtspunkte oder Lösungsmöglichkeiten hätten vorgetragen werden können. Zu einer intensiveren Vorbereitung solcher Fragen konnte die Frauenexekutive, die gleichzeitig mit den wichtigsten Fragen internationaler Arbeiterpolitik befaßt war, gar nicht kommen. Darum mußte aber auch hinter den einzelnen Darstellungen die Systematik des Ganzen fehlen. Wenn man bedenkt, daß es notwendig gewesen wäre, zunächst einmal die soziale Struktur jedes europäischen Landes, seine vielfältigen Probleme der Arbeiternot, die verschiedenen Folgen des Krieges und die mannigfaltigen Nöte der Inflation wiederzugeben, und daß weiter zunächst einmal hätte dargestellt werden müssen, inwieweit Alters-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung in den einzelnen Ländern der Lebenshaltung der Arbeiterschaft eine gewisse Stabilität geben, so weiß man, was Brüssel nicht erfüllen konnte. Wenn man die Makulatur zu dem Pariser Wohlfahrtskongreß von außen bestaunt und an dessen ungeheures Menschenaufgebot denkt und das magerer Ergebnis betrachtet, begreift man die Schwierigkeiten internationaler Zusammenarbeit.

Dennoch war in Brüssel jedes Wort interessant! Wie selten haben wir sonst Gelegenheit, Menschen aus fremden Ländern über Probleme unseres Arbeitsgebietes in ihrem Land sprechen zu hören, und auch noch solche, die wie wir von den wirtschaftlichen Gründen der Not ausgehen und wie wir wissen, daß das erste wirksame Kampfmittel dagegen die-Politik ist, und zwar die sozialdemokratische Politik für Gegenwart und Zukunft.

Wir können Referat und Debatten nur auszugsweise wiedergeben. Das Ergebnis finden unsere Leser in den weiter unten angegebenen Resolutionen.

Genossin Lawrence-England spricht besonders von Mutter und Kind. Keine Frage beschäftigt die sozialistische Frau mehr. Der Grad der Arbeitslosigkeit in England verschärft die schlechte Lage. Mit Hilfe von Statistiken zeigt die Rednerin, daß die Kindersterblichkeit abgenommen hat, daß man deshalb aber nicht so optimistisch sein darf, da die Säuglingssterblichkeit noch sehr hoch ist. Man tut fast nichts für die Mutter und ihre Kinder. Gegen die Krankheiten, das moralische und physische Elend gibt es nur ein Heilmittel: die Hilfsquellen des Haushalts zu erhöhen; nur das kann ermöglichen, in gesunder Umgebung zu leben. Eine wichtige Forderung ist, den Wöchnerinnen eine gute Unterkunft und die Gelegenheit, sich wieder herzustellen, zu geben. Die Rednerin kündigt zum Schluß an, daß die englische Arbeiterpartei und die Unabhängige Arbeiterpartei über die Frage gemeinsam mit den Gewerkschaften einen Bericht herausgeben werden.

Genossin Peis-Belgien beschäftigt sich mit dem Problem der Erleichterung des Arbeiterhaushaltes. Eine gewisse Zahl von Hausarbeiten sind eine Gefahr für die schwangere Frau und infolgedessen für das Neugeborene, z. B. Wäsche, Transport schwerer Lasten. Das muß durch eine organisierte Hilfe erledigt werden. Es müßte jeder Frau möglich sein, sich das Nötigste für die Geburt zu beschaffen. Auch hierfür müßten Organisationen eingerichtet werden. Es wäre vorzuziehen, daß alles, was die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter und Kind betrifft, in Organisationen zusammengefaßt würde, wo Frauen die Leitung hätten und die Frau, für die es geschaffen ist, mitsprechen kann. Ohne das gibt es keinen glücklichen Haushalt, dessen Wohlstand die Grundlage der sozialistischen Gesellschaft ist.

Genossin Blum-Belgien sagt, die Mutterschaft ist bei vielen Frauen die Vollendung ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Natur, darum interessiert sich jede Frauenbewegung für diese Probleme, aber allein der sozialistische Kongreß kann sich auch wahrhaft für die unehelichen Kinder einsetzen. In Belgien sind 17 v. H. der Kinder unehelich. Den Unehelichen steht sogar nicht das Recht zu, nach dem Vater zu forschen. Wo dieses Recht gestattet wird, ist es nur Befriedigung nach außen. Im Namen der belgischen Frauen schlägt die Rednerin vor, daß in der Suche nach dem Vater nicht die ganze Last auf die Mutter gelegt werden soll und der Vater sich nicht durch den Verdacht, daß das Kind nicht das seinige ist, reinigen kann. Die Frauen müßten eine Vertretung in den Vormundschaftsräten haben, der Vater müßte zu einem Unterhaltsbeitrag gemäß seiner eigenen und der Lage der Mutter herangezogen werden. Das Kind müßte nach seiner Mündigkeit das Recht haben, zu wählen, wessen Namen es tragen wolle. Solange die Erbberechtigung noch existiert, muß das Uneheliche den gleichen Anspruch haben wie die anderen. Die Rednerin spricht zuletzt von den Kindern, die in Blutschande gezeugt worden sind, und die nie eine Familie haben. Man muß für sie das Vormundschaftswesen verbessern und ihr Lebensrecht besser schützen.

In der Diskussion machte namentlich die Genossin Clara Bohm-Schuch-Deutschland, M. d. R., ausgezeichnete Ausführungen. Sie sagt, daß die deutsche Gesetzgebung bereits vieles erfüllt hat, was hier von Vertretern anderer Länder gefordert wird, und daß dank der deutschen Revolution und der durch die Revolution ermöglichten Mitwirkung der Frau im Parlament des Reichs, der Länder und der Gemeinden die deutsche Sozialgesetzgebung und -verwaltung große Fortschritte gemacht haben.

Die Genossin Blatny (Deutsch-Tschechin, Mitglied des tschechischen Parlaments) und die Genossin Proft-Oesterreich (Mitglied des österreichischen Parlaments) schildern die Leistungen der sozialistischen Frauen in den betreffenden Parlamenten.

Zur Frage der Fürsorge für Kranke, Schwache, Invaliden und Greise sprach Genossin Dollan-England. Sie deckt die Mängel der heutigen Fürsorge auf. An zahlreichen Statistiken aus Großbritannien zeigte sie, daß die mangelnde Fürsorge nicht nur für die einzelnen Menschen tragisch wird, sondern in manchen Situationen auch für die große Masse. Sie stellt eine Reihe von Forderungen, die später in der weiter unten veröffentlichten Resolution enthalten sind.

Meinungskampf führte die Frage der Abschaffung der Strafbarkeit der Abtreibung herbei. Die englischen Genossinnen erklärten auf den Wunsch der österreichischen, tschechischen und deutschen Genossinnen, daß sie mit Rücksicht auf ihre religiösen Mitglieder diese Frage in England nicht behandeln und sich darum auch nicht international binden lassen können. Sie wurde daher auch in der Entschließung vermieden und nur in einer Erklärung festgehalten.

Entschließungen.

Die Forderungen für Mutter und Kind.

Mit dem kulturellen Aufstieg der Volksmassen sinkt die Geburtenzahl, sinkt aber auch die Sterblichkeit, insbesondere die Kindersterblichkeit, aber noch immer trägt die Proletarierin schwer an der dreifachen Belastung, die ihr aus Erwerbsarbeit, Haushalt und Kinderpflege erwächst. Ihr Bestreben, sich jede dieser Lasten zu erleichtern, ist auch dadurch begründet, daß sie den Wunsch und das Bedürfnis hegt, noch eine andere heilige Pflicht zu erfüllen: am Kampf und am kulturellen Aufstieg ihrer Klasse selber teilzunehmen und ihre Kinder für diesen Kampf zu erziehen.

Ueberzeugt davon, daß das kapitalistische Regime notwendigerweise Todes- und Krankheitsgefahren für Mutter und Kind bedingt, verlangt die Konferenz die Schaffung sozialer Einrichtungen, die es allen proletarischen Frauen ermöglichen, die Mutterschaft nicht mehr als Bürde und Qual, sondern als Glück und Würde zu empfinden.

Sie verlangt daher insbesondere:

1. Schaffung und Ausbau von Schutzbestimmungen für die schwangeren Wöchnerinnen und stillenden Mütter.

2. Die Ratifizierung und volle Durchführung des internationalen Washingtoner Uebereinkommens über Wöchnerinnenschutz und dessen Anwendung auf alle berufstätigen Frauen.

3. Schaffung einer allgemeinen Mutterschaftsunterstützung für jede Mutter eines Säuglings aus öffentlichen Mitteln.

4. Sicherung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und entsprechender Pflegemöglichkeit in Entbindungsanstalten.

5. Schaffung von ärztlichen Beratungsstellen.

6. Ausbau der öffentlichen Gesundheitspflege, Schulfürsorge, tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholismus.

7. Ausbau des staatlichen und kommunalen Fürsorgewesens, insbesondere Verteilung von Milch, Hauskrankenpflege und Kinderkrippen.

8. Erhebungen über folgende Tatsachen: a) die Todesursache im Kindbett, b) der Einfluß der körperlichen Arbeit von Mädchen und Frauen auf ihre künftige Mutterschaft, c) die Wirkung der häufigen Schwangerschaften auf die Gesundheit der Mutter.

9. Gesetzliche Maßnahmen zur völligen Gleichstellung der ehelichen mit den unehelichen Kindern.

10. Gleichstellung der Frauen im Familienrecht.

11. Die Anerkennung der Bedeutung einer gesunden Mutterschaft soll ein Teil der Volkserziehung sein.

Die Frauenkonferenz fordert alle Frauen auf, für die Verwirklichung dieser Grundsätze einzutreten.

Erklärung zur Resolution.

Die unterzeichneten Delegationen erklären ihr vollkommenes Einverständnis mit der zu Punkt 1a „Mutter und Kind“ vorliegenden Resolution, die unter ihrer Mitwirkung zustande gekommen ist. Sie stellen aber fest, daß in der Resolution ein Punkt fehlt, auf dessen Beschlußfassung sie den größten Wert legen mußten.

Noch immer will man in fast allen Ländern die Proletarierfrauen durch Gefängnisstrafen zur Mutterschaft zwingen, ohne Rücksicht auf Gesundheit, Vererbung und soziale Verhältnisse.

Wir sehen es als ein schweres Uebel an, daß gegenwärtig die Kleinhaltung der Familie nicht immer durch empfängnisverhütende Mittel, sondern sehr oft durch die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bewirkt wird. Dennoch halten wir die Strafandrohungen gegen den künstlichen Abortus für verwerflich. Sie haben sich als ganz ungeeignet erwiesen, den Schwangerschaftsunterbrechungen entgegenzuwirken. In der Regel wirkt die Verzweiflung, welche die schwangere Proletarierin veranlaßt, sich ihrer Leibfrucht zu entledigen, viel zwingender, als die Gefahr der Entdeckung des Deliktes durch die Behörden. Die Strafandrohungen haben zumeist nichts anderes zur Folge, als daß der Abortus auch in solchen Fällen, wo ihm volle Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, nicht von einem Arzt in kunstgerechter und darum fast immer ungefährlicher Weise, sondern von hierzu Unberufenen vorgenommen wird. Diese verfügen weder über die in einem Krankenhaus vorhandenen Einrichtungen, noch über die zur Durchführung der Operation unentbehrlichen medizinischen Kenntnisse. Schwere Erkrankungen oder Tod der Schwangeren sind nur zu oft die Folge des unsachgemäßen Eingriffes.

Als Fälle, in denen der künstliche Abortus nicht nur als berechtigt, sondern auch als geboten erscheint, sehen wir diejenigen an, bei denen Leben oder Gesundheit der Schwangeren durch eine Entbindung schwer bedroht sind. Ferner diejenigen, in welchen ein lebensuntüchtiges Kind zu erwarten wäre und solche, in denen die wirtschaftliche Existenz der Schwangeren, ihr berufliches Fortkommen oder die Erziehung ihrer bereits lebenden Kinder durch Vergrößerung der Familie gefährdet würde.

Es hat sich aber im Laufe der Beratungen gezeigt, daß die Verschiedenheiten der Verhältnisse und der Auffassungen in den einzelnen Ländern einer einheitlichen Formulierung im Wege standen.

Die unterzeichneten Parteien sind aber der Ansicht, daß die Internationale Frauenkonferenz der Entscheidung über eine für das gesamte Proletariat so schwerwiegende Schicksalsfrage nicht aus dem Wege gehen kann. Viel zu stark ist schon in den einzelnen Ländern die Bewegung gegen dieses Unrecht, viel zu sehr ist in zahlreichen Ländern die Öffentlichkeit seit Jahren mit der Reform dieser Gesetzesbestimmungen beschäftigt. Einige Länder stehen unmittelbar vor der Durchsetzung dieser Reformen.

Aus allen diesen Gründen, aber vor allem, weil wir als Sozialistinnen der Meinung sind, daß eine Gesellschaft, die es ablehnt, für Mutter und Kind zu sorgen, kein Recht hat, den Frauen das Gebären zahlreicher Kinder zur Pflicht zu machen, halten wir die Behandlung dieser Frage durch die sozialistischen Frauen aller Länder für unerlässlich. Wir erklären, daß wir in unseren Ländern unsere ganze Kraft einsetzen werden, um eine Zukunft herbeizuführen, in der gesunde Mütter ohne Zwang gesunde und lebensfähige Kinder gebären können. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß es gelingen wird, mit Unterstützung der sozialistischen Frauen aller Länder dieses Ziel zu erreichen.

Proft (Oesterreich), Juchacz (Deutschland), Blume (Belgien), Kalnin (Lettland), DUBY (Schweiz), Budzyska-Tilicka (Polen), Dan (Rußland), Blatny (Deutsche S. P. Tschechoslowakei), Karpiskowa (Tschechische S. P. Tschechoslowakei), Mayoson (Palästina), Agoston (Ungarn), Topalovitch (Jugoslawien).

Persönlich unterschrieben haben: Wibaut (Holland), Vestmann (Schweden), Nordgreen (Schweden), Wanner (Frankreich), Willner-Ringensen (Dänemark).

Fürsorge für Hilfsbedürftige.

Der Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Internationale ist der Meinung, daß die Pflege der Kranken und der körperlich Beschädigten, ebenso wie die Verhinderung und Heilung von Krankheit eine der obersten Pflichten des Staates ist. Sie verlangt die Einrichtung eines öffentlichen ärztlichen Dienstes für alle Männer, Frauen und Kinder.

Die Fürsorge für diejenigen, die durch Krankheit hilflos sind, soll sich nicht nur auf ihre Pflege und Heilung beschränken. Sie soll auch finanzielle Unterstützung der Kranken selbst und der von ihnen ernährten Personen umfassen.

Was die unheilbar Kranken oder Krüppel anbetrifft, Gelähmte oder Blinde, so soll ihnen aus öffentlichen Mitteln eine Ausbildung gewährt werden, durch die sie fähig sind, so weit als möglich eine nützliche Beschäftigung auszuüben. Außerdem sollen sie aus Staatsmitteln ihren Bedürfnissen entsprechende Invalidenpensionen erhalten.

Was die Altersfürsorge anbetrifft, sollte die Arbeit der Sozialisten sich darauf richten, entsprechende Pensionen für diejenigen Altersjahre zu erreichen, in denen in jedem Land die physischen Fähigkeiten gewöhnlich schwinden. Solche Pensionen sollten für einen zielenden und unabhängigen Ruhestand ausreichen. Auch soll für eine entsprechende Zahl von Altersheimen gesorgt werden, in denen alte Leute, die nicht mehr für sich selber sorgen können, die ihnen nötige Pflege und Fürsorge finden.

Der Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Internationale fordert alle Männer und Frauen auf, für die Verwirklichung dieser Grundsätze einzutreten.

Internationale Vereinbarung.

Auf Anregung der tschechischen Genossinnen lud die Arbeiterwohlfahrt alle an einer ähnlichen Organisation interessierten Genossen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung ein. Durch unglückliche Zufälle konnten nur die deutschen, österreichischen und deutsch-tschechischen Genossinnen unserer Einladung folgen. Wir ließen uns nicht entmutigen. Gleichheit der Sprache, Ähnlichkeit der Gesetzgebung und Einrichtungen auf dem Wohlfahrtsgebiet und gegenseitige Kenntnis der Anschauung erleichterte uns, sehr schnell über die Notwendigkeit einer internationalen Verständigung unter Sozialisten über die Wohlfahrts-politik klar zu werden und die organisatorische Vorarbeit zu leisten. Wir verabredeten einen Fragebogen, der über die Züricher Exekutive an die der Internationale angeschlossenen Parteien geleitet wird und der gemeinschaftlichen internationalen Arbeit den Weg bahnen soll. Die deutsche Arbeiterwohlfahrt lud die anwesenden Genossinnen zu ihrer Frankfurter Tagung im Januar 1929 ein und wird die Einladung auch an die Parteien der anderen Länder weitergeben.

Auf dem Internationalen Pariser Wohlfahrtskongreß nahmen Sozialisten fast nur aus Deutschland und Oesterreich teil. Die freie Wohlfahrts-pflege aller Länder hat aber den Pariser Kongreß stark beschickt und ihre Presse widmete ihm viel Platz. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß ein so großes Interesse nur vorhanden ist, weil durch das Vorherrschen der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege aus anderen Ländern, die eine so fortschrittlich ausgebaute Wohlfahrtspflege wie Deutschland nicht haben, die Idee der freien Fürsorge auf den bisherigen internationalen Kongressen den Vorrang hatte. Die europareisenden Amerikaner, die auf solchen Kongressen auftreten und aus der sozialen und politischen Struktur ihres Landes zu diesen Fragen eine ganz andere Stellung haben, wie sie uns nicht nur unsere Gesinnung, sondern auch unsere sozialen Verhältnisse aufdrängen, verstärken dort den Vorrang der freien Fürsorge. Die freie Wohlfahrtspflege innerhalb Deutschlands

nutzt das für ihre Bestrebungen propagandistisch aus. Daraus ergibt sich für uns erst recht die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit von Sozialdemokraten auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege!

Fragebogen über die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt in den einzelnen Ländern.

I. Welche Aufgaben der Wohlfahrtspflege sind in Ihrem Lande gesetzlich geregelt?

- a) Fürsorge für hilfbedürftige Minderjährige (Waisenfürsorge, Erhaltungsfürsorge, Unterstützung)?
- b) Pflegekinderaufsicht?
- c) Vormundschaft für Unheiliche?
- d) Aufsicht über gefährdete Jugendliche?
- e) Fürsorge oder Zwangserrichtung?
- f) Jugendgerichtshilfe?
- g) Armenfürsorge?
- h) Straftatlosenfürsorge?
- i) Wandererfürsorge?
- k) Obdachlosenfürsorge?
- l) Bewahrung von Blöden und Asozialen?
- m) Blinden-, Taubstummen- und Krüppelfürsorge?
- n) Trinkerfürsorge?
- o) Tuberkulosefürsorge?
- p) Geschlechtskrankheitenbekämpfung?
- q) Fürsorge für die Alten (durch Versicherung)?
- r) Fürsorge für die Kranken (durch Versicherung)?
- s) Fürsorge für Unfallgeschädigte (durch Versicherung)?
- t) Fürsorge für Arbeitslose (durch Versicherung)?
- u) Fürsorge für Kriegeropfer (durch Versicherung)?
- v) Fürsorge für Inflationsgeschädigte?

II. Welche Gesetzesreformen fordert die Arbeiterschaft in Ihrem Lande?

III. Werden die unter Ia bis v angeführten Aufgaben von der Staatsverwaltung oder der Selbstverwaltung (Gemeinden) ausgeführt?

IV. Arbeiten Laien oder ehrenamtliche Helfer bei Durchführung der angeführten Aufgaben in Staat und Gemeinde mit?

- a) Wer bestellt diese Laien oder Helfer?
- b) Auf wessen Vorschlag?

V. Beteiligt sich die Arbeiterschaft an dieser Mitarbeit?

- a) In welchem Umfang?

VI. Hat die Arbeiterschaft eigene Organisationen für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege?

- a) Wie sind diese Organisationen zusammengesetzt?

- b) Wie werden sie finanziert?

1. Staat?
2. Gemeinde?
3. Partei, Gewerkschaft, Genossenschaft?
4. Sozialversicherung?
5. Mitgliederbeiträge?
6. Besondere Aktionen (Sammlungen usw.)?

- c) Welche Aufgaben erfüllen sie?

1. Mitarbeit bei der öffentlichen Wohlfahrtspflege?
2. Einrichtungen auf Gebieten, auf denen die öffentliche Fürsorge versagt?
3. Einrichtungen zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge?
4. Wird die Arbeit nur für Partei- oder Organisationsmitglieder geleistet oder für alle Gruppen Hilfbedürftiger?
5. Bestehen noch besondere Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (Beratungsstellen, Heime usw.)?
6. Bestehen sozialistische Veröffentlichungen für das Gebiet der Wohlfahrtspflege (Zeitungen, Broschüren, Schriften usw.)?

VII. Welche anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege bestehen in Ihrem Lande?

- a) Politische?
- b) Konfessionelle?
- c) Humanitäre und andere?

VIII. Steht die Arbeiterorganisation der Wohlfahrtspflege im Gegensatz zu diesen Organisationen?

IX. Arbeitet sie mit ihnen zusammen?

- a) Ständig?
- b) Zeitweilig?
- c) Auf welchen Gebieten?

X. An welche Adressen sind Nachrichten über Angelegenheiten der Arbeiterwohlfahrt zu senden?

Mitteilungen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwilligen Beiträge eingegangen:

B., Weimar, 12 Mk.; E. K., Köln-Klettenberg, 20 Mk.; H. W., Berlin, 10 Mk.; M. J., Berlin, 20 Mk.; M. A., Bochum-Weimar, 3 Mk.; E. D., Berlin-Britz, 3 Mk.

Nähstuben.

Da unsere Mittel für den Ausbau von Nähstuben nahezu erschöpft sind, können in diesem Jahr Anträge auf Ueberlassung von Nähmaschinen nur noch in besonderen Fällen Berücksichtigung finden.

Zeltlager 1928.

Wir bitten unsere Bezirksausschüsse, die an der Durchführung der Kinderfreunde-Zeltlager beteiligt waren, uns weitere Berichte und etwa vorhandenes Bildmaterial baldmöglichst einzusenden.

Frauengedenktag?

Die Arbeiterwohlfahrt beteiligt sich nicht an einer unter Führung katholischer Frauenverbände gegründeten Organisation zur Veranstaltung eines Gedenktages für die zehnjährige Wiederkehr des Tages der Rheinlandbesetzung.

Hauptausschuß-Kursus.

Zur Einführung ihrer Mitarbeiter in die Probleme der Gemeindewahlen hatte die Arbeiterwohlfahrt zwei Kurse im Osten und Westen des Freistaates geplant. Der Kursus für den Osten war schon vorbereitet, ehe die Wahlen verschoben wurden und fand vom 9. bis 13. Oktober in Alt-Döbern bei Calau in einem Heim, das demnächst als Kriegerweisenhaushaltschule des Kreiswohlfahrtsamtes eröffnet wird, statt.

Es referierten:

Genossin Wachenheim: Aufbau der Selbstverwaltung in Preußen.

Genosse Landesrat Tüch, Breslau: Wohlfahrtsaufgaben der Provinz, unter besonderer Berücksichtigung der F. E.

Genosse Stadtrat Käber, Calau, und Genossin Lemke, Calau: Aufgaben der Kreiswohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter.

Genosse Giese, Görlitz: Aufgaben der städtischen Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter.

Die Leitung des Kursus hatte Genossin Lemke, Calau, übernommen. Sie wird ausführlich an dieser Stelle berichten. Einstweilen wollen wir dem Landrat, dem Genossen Freter, der uns durch Assessor Bergemann begrüßen ließ, dem Kreiswohlfahrtsamt Calau, und seinem Leiter, dem Genossen Käber, für die vorzügliche Aufnahme in dem schönen Heim, der Genossin Lemke für ihre Leitung und mit ihr der Calauer Arbeiterwohlfahrt und ihrer Vorsitzenden, der Genossin Freter, für die vorbildliche Arbeit, die den Erfolg des Kursus verbürgte, danken.

Der zweite Kursus für den Westen wird im Laufe des Arbeitswinters stattfinden.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Münster. Die Universität Münster hält im Wintersemester 1928/29 wiederum einen neuen Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit ab. Gesuche um Zulassung sind an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Münster i. W., Johannisstraße 9, zu richten.

Berlin-Treptow.

Tätigkeitsbericht 1927/28 des Bezirksjugendamtes Berlin-Treptow. Besonders stark ist die Jugendpflegearbeit ausgebaut worden, die auch den Erfolg erzielte, daß die Zahl der gestellten Fürsorgeerziehungsanträge um 7,8 Proz. im Vergleich zum Vorjahr zurück-

gegangen ist. Die Leistungen für die jugendlichen Erwerbslosen sind vollständig eingestellt, da sie durch die Jugendpflegearbeit fast unnötig gemacht wurde. Der Bericht gibt noch andere recht interessante Einzelheiten mit genauen statistischen Zahlen und ist ein Bild lebendiger und freudiger Arbeit.

BÜCHERSCHAU

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nach dem Stand vom 16. Juli 1927. Von Th. Leipart und Cl. Nörpel. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 73 S. Preis 0,80 Mk.

Die Namen Leipart und Nörpel und die Verlagsgesellschaft des ADGB. genügen an sich als Empfehlung für einen Kommentar über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. Die wenigsten Leser der „Arbeiter-Wohlfahrt“ werden direkt mit der Frage der Arbeitszeit in ihrer Wohlfahrtstätigkeit zu tun haben, es sei denn, daß sie in der Fabrikpflege oder verwandter Arbeiten stehen. Sie werden aber in der Fürsorge oft um Auskunft gebeten werden. Zu diesem Zweck empfehlen wir ihnen und allen unseren Ausschüssen dieses Werk, mit dessen Hilfe sie die Interessen der Klassengenossen wahren können.

H. W.

Schriftenreihe „Der Dienst in der deutschen Sozialversicherung“. Herausgegeben vom Bund Deutscher Krankenkassenbeamten und -angestellten zur Aus- und Fortbildung. Heft 1: Einführung in die deutsche Sozialpolitik. Stadtrat Dr. Muthesius. Heft 2: Die geschichtliche Entstehung der deutschen Sozialversicherung.

Reg.-Rat. J. Eckert. Heft 3: Allgemeine Einführung in die deutsche Sozialversicherung. Versicherungsamtsdirektor Dr. H. Jäger. Verlag: Bund deutscher Krankenkassenbeamten und -angestellten, Berlin - Friedenau, Ringstr. 16.

Die Hefte sollen die Grundlage eines Ausbildungsfernunterrichts bilden, den der Bund für seine Mitglieder eingerichtet hat. Die bisher erschienenen Lehrbriefe zeichnen sich durch gute und klare Darstellung des Stoffes aus und können auch jedem anderen Lernenden zur Einführung in die Sozialversicherung empfohlen werden.

Der einzelne Lehrbrief kostet 3 Mk.; die Lehrgangsgebühr beträgt 10 Mk., jedes Heft dann laufend 2 Mk.

D. B.

Lebensgestaltung und Klassenkampf von Otto Neurath. Schriftenreihe „Neue Menschen“ herausgegeben von Dr. Max Adler. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung Berlin. 151 Seiten, Preis 1,60 Mk.

Die einzelnen Kapitel sind ohne inneren Zusammenhang, ihr Inhalt reicht kaum für ein Zeitungsfeuilleton. Die Beurteilung der politischen Demokratie ist töricht.

H. W.

Die allgemeinen Bestimmungen und Erlasse über die staatliche Förderung der Jugendpflege einschließlich Leibesübungen. Heft IV der Veröffentlichungen des preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt aus dem Gebiet der Jugendpflege, der Jugendbewegung und der Leibesübungen. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin. 134 Seiten, Preis 2 Mk.

Das vorliegende Buch gibt lediglich eine Zusammenstellung der einschlägigen Verordnungen, Verfügungen usw. für die oben benannten Gebiete, und zwar Bestimmungen allgemeiner Art, über Organisation, Jugendpflegeausschüsse, Auskunft- und Beratungsstellen, staatliche Mittel für Jugendpflegezwecke, Lehrgänge für Jugendpfleger, Vergünstigungen auf dem Gebiet der Jugendpflege und verschiedene Bestimmungen über den technischen Verlauf von Sportfesten, Regelung des Schießsportes, Treiben radikaler Elemente, Feueranzünden im Walde usw.

Die Zusammenstellung kommt wohl nur für Jugendpfleger und vor allem Auskunftsstellen in Betracht, bietet aber für diese durch ihre übersichtliche Anordnung eine wertvolle Bereicherung der Handbibliotheken.

D. Be.

Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Von Emilie Hermann.

Verlag Heymann. 38 S. 2 Mk.

In dem kleinen Buch „Berufsberatung für Frauen und Mädchen“ führt die Verfasserin, Frau Emilie Hermann, die langjährige Berufsberaterin am Berufsamt Berlin-Süd war, uns Zweck und Ziel, Arbeitsmethoden und Organisation der Berufsberatung vor Augen. Sie zeigt die Entstehung und das Werden dieser Einrichtung, die eng verbunden mit den Aufgaben der Frauenbewegung in vorausschauenden, geistig hochstehenden Frauen ihre Pioniere hatte. Das Büchlein

ist mit warmem Verständnis für die tägliche Kleinarbeit und die großen Zusammenhänge aller sozialpolitischen und pflegerischen Arbeit geschrieben und bringt eine Fülle von Anregungen für den Berufsberater. Besonders zu empfehlen ist es denjenigen Menschen, die sich für die soziale Berufsarbeit entschieden haben und hier das mit großer Wärme gezeichnete Berufsbild der Berufsberaterin und ihrer Arbeit finden.

Die Einflüsse der Sozialpolitik auf den Berufsweg des Kaufmannsgehilfen. Von Georg Brost. Verlag Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Hamburg. 70 S.

Zwischen vielen Lobreden auf die Unternehmer wird in dieser Schrift zugegeben, daß die kaufmännischen Lehrlinge schamlos ausgebeutet werden, und der Schutz des Staates dagegen anrufen. An den Staat wird für die Regelung der Berufsausbildung appelliert, die auch dem stellunglosen alten Angestellten helfen soll. Die Schrift zeugt davon, daß die Not des Lebens alles Phrasengeklingel schließlich auch bei den deutschnationalen Handlungsgehilfen übertrönt. Sie ist somit, da wertvollere sozialpolitische Arbeiten des Zentralverbandes der Angestellten und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes vorliegen, hauptsächlich ein Beitrag zu den Auseinandersetzungen in der Deutschnationalen Volkspartei.

H. W.

Dr. jur. K. Wilhelm: „Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge“. Verlag Reimar Hobbing (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 8). 208 Seiten. Ganzleinen 8 Mk.

Der Verfasser des kleinen Buches, das vor allem Praktikern, also einerseits den ausführenden Behördenangestellten, andererseits aber auch all den Stellen, Partei-

sekretariaten und auch allen Fürsorgern und Fürsorgerinnen, die mit der Antragstellung zu tun haben, empfohlen werden kann, bringt eine eingehende Besprechung der Richtlinien des Verwaltungsrates der Reichsanstalt vom 28. März 1928 und der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten. Das Buch bespricht in der Form des Betriebsrätegesetzkommentars von Flatow die einzelnen Paragraphen nach dem Gesetzestext jeweilig unter mehreren Gesichtspunkten. Wir können das Buch allen Interessierten empfehlen.

D. Be.

Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 mit Erläuterungen von Joh. Noa. Schriften des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen. C 2, A₁, der Stralauer Brücke 6. 136 Seiten. Gegen Voreinsendung von 95 Pf.

Eine vollständige Ausgabe nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in der bekannt guten und doch billigen Ausgabe des Reichsbundes, in dessen Schriftenreihe sie als Nummer 11 erschienen ist. Die Anfügung der Ausführungsbestimmungen an die einzelnen Paragraphen gewährt Sicherheit und Uebersichtlichkeit. Der Wert des

Buches wird besonders erhöht durch die gemeinverständlichen Erläuterungen des seit 10 Jahren beim Reichsversicherungsgericht durch seine Vertretungen erfahrenen Leiters der Zentralrechtsabteilung des Reichsbundes, Johannes Noa. Das Buch stellt sich den Vorgängern in der Schriftenreihe des Reichsbundes würdig zur Seite und verdient weiteste Verbreitung nicht nur unter den Kriegsopfern, sondern bei allen Stellen, die sich mit der Versorgungsrechtsprechung befassen müssen.

Neueingänge.

Die allgemeinen preussischen Bestimmungen und Erlasse über die staatliche Förderung der Jugendpflege einschließlich Leibesübungen, Veröffentlichungen des preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt aus dem Gebiete der Jugendpflege, der Jugendbewegung und der Leibesübungen. Deckers Verlag G. Schenck. 134 S. 3 RM.

Rettungsschwimmen. Leitfaden herausgegeben vom Fachausschuß für Samariterwesen beim Sächsischen Landeswohlfahrts- und Jugendamt in Verbindung mit dem Landesverband Sachsen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e. V. und der Freien Wassersportvereinigung Sachsens (4. Kreis im Arbeiter-Turn- und Sportbund.) Dresden 1927.

Unsere Redaktion hat eine neue Adresse:

**HEDWIG WACHENHEIM
BERLIN-TEMPELHOF
STRASSE 33, No. 8
TELEPHON: BAERWALD 0867**